

# Die Struktur des Beginenwesens in Basel

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **69 (1969)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

am Rindermarkt an die Schmiedenzunft wurde anerkannt<sup>84</sup>. St. Ulrich wurde den Münsterkaplänen zugesprochen. Am 8. Februar stellte der Bischof den Barfüßern eine Quittung über 230 Gulden aus, die er von ihnen für die Beginenhäuser in Empfang genommen hatte<sup>85</sup>. Einige Jahre später trat das Barfüßerkloster zur Observanz über und leistete Verzicht auf seine Güter. Am 20. Oktober 1447 ging der gesamte Besitz des Klosters, darunter auch die Häuser und das Vermögen der vertriebenen Terziaren, an das Spital über<sup>86</sup>.

Das Beginenhaus «Dechans Haus», das keinem Orden unterstand, kam vermutlich zusammen mit den Häusern der Predigerbeginen an das Spital. Es läßt sich schon 1409 in dessen Besitz nachweisen<sup>87</sup>.

Einige Jahre nach dem Beginenstreit begegnen wieder einzelne Beginen in Basel. Sie pflegten die Kranken und besorgten gegen Lohn die Klage um die Toten<sup>88</sup>. Wiederum versuchten sie Anschluß an die Barfüßer und Prediger zu bekommen. Die Begine Elsina von Sandersdorf vergabte 1426 Güter an die Barfüßer<sup>89</sup>. 1426 wird eine «begin zû den Bredigeren» genannt<sup>90</sup>. Das Entscheidende ist jedoch, daß es den Basler Beginen nach dem Beginenstreit nie mehr gelang, sich in Samnungen zu organisieren, und daß sie einzeln lebend in der Folgezeit ohne jeden Einfluß blieben.

#### IV. Die Struktur des Beginenwesens in Basel

##### 1. *Umfang und Formen der Bewegung*

###### *Die Anzahl der Beginen in Basel*

Die mittelalterlichen Berichte betonen den großen Umfang der Beginenbewegung. Da die Frauen das Beginenleben auf die verschiedenste Art verwirklichen konnten, zum Beispiel auch als Ehefrau oder Magd, lassen sich jedoch nirgends die Verhältnisse klar über-

<sup>84</sup> Schmiedenzunft Urkundenbuch 1, p. 1. Nur das Recht an den Zinsen und Gülten, die die Samnung einst eingenommen hatte, verblieb den Barfüßern. Die Schmiedenzunft mußte sich verpflichten, alle Fronfasten die Jahrzeit des Stifters der Samnung, des Bischofs Konrad von Toul, in der Barfüßerkirche zu begehen, wobei der Schmiedenzunftmeister und sechs Mitglieder der Zunft anwesend sein müssen. Barf. D f. 2<sup>v</sup>-3<sup>v</sup>.

<sup>85</sup> Barf. 142.

<sup>86</sup> BUB 7, 211 Nr. 141.

<sup>87</sup> Sp. R 3, f. 175<sup>v</sup>.

<sup>88</sup> Ga. G 1, f. 37<sup>r</sup>, G 2, f. 6<sup>v</sup>.

<sup>89</sup> Barf. 168.

<sup>90</sup> Webernzunft 17, f. 187<sup>r</sup>.

blicken. Die Folge ist, daß übertriebene Zahlen angegeben werden<sup>1</sup>. Als sicher darf man den zeitgenössischen Angaben nur entnehmen, daß die Anzahl der Beginen, verglichen mit der Gesamtbevölkerung einer Stadt, verhältnismäßig hoch war.

W. Wackernagel und P. Ochs schreiben, daß um das Jahr 1400 etwa 1500 Beginen in Basel gelebt haben<sup>2</sup>. Vermutlich gehen ihre Angaben auf Justingers Berner Chronik zurück, in der zu dem Jahr 1404 berichtet wird, daß Mulberg 1500 Beginen aus Basel vertrieben habe<sup>3</sup>. Zweifellos ist die Zahl von 1500 Beginen zu hoch angesetzt. Nach den Schätzungen, die H. Ammann anhand der verschiedenen Steuerlisten Basels angestellt hat, erreichte die Wohnbevölkerung der Stadt im 15. Jahrhundert wohl kaum je 10000 Seelen<sup>4</sup>. In den Jahren, die sich Ammann für seine Berechnungen anboten, waren die Beginenhäuser bereits aufgehoben. Falls wir jedoch einmal annehmen wollen, daß die für das 15. Jahrhundert angegebenen Zahlen auch für die Zeit um die Jahrhundertwende Geltung haben, so ist leicht einzusehen, daß die Beginen nicht den fünfzehnten Teil der Bevölkerung ausgemacht haben können.

Wieviele Beginen nun wirklich in Basel gelebt haben, läßt sich nur ganz vorsichtig für die Zeit um 1400 abschätzen. Wurstisen berichtet, daß bei Ausbruch des Beginenstreites in Basel über 20 Beginenhäuser existiert haben<sup>5</sup>. Diese Zahlenangabe stimmt ungefähr mit der Anzahl der nachweisbaren Samnungen überein. Durch die Jahrhunderte lassen sich 22 regulierte Gemeinschaften feststellen, von denen vermutlich nach 1400 nur noch 20 bestanden. Für die folgenden Berechnungen soll dennoch der Wert 22 eingesetzt werden, um einen Ausgleich dafür zu schaffen, daß eventuell mehr Samnungen vorhanden waren als mittels Belegen erfaßt werden konnten. Für die Hälfte der Häuser ist bekannt, wieviele Beginen laut der Stiftungsurkunden in ihnen leben durften<sup>6</sup>. Die Zahl der verfügbaren Konventsplätze schwankte zwischen 6 und 31. Als ideal scheint die Zwölf-

<sup>1</sup> Der englische Chronist Matthäus Paris schätzte 1243 die Zahl der Beginen in Köln auf 2000 und in ganz Deutschland auf «milia milium». *Monumenta Germaniae historica, Scriptores* 26, 234.

<sup>2</sup> W. Wackernagel, *Die Gottesfreunde in Basel in: Beiträge zur vaterländ. Gesch.* 2, Basel 1843, 160; P. Ochs, *Geschichte der Stadt und Landschaft Basel* 3, Basel 1819, 25.

<sup>3</sup> C. Justinger, *Berner Chronik*, hg. v. G. Studer, Bern 1871, 193.

<sup>4</sup> H. Ammann, *Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Basel am Ausgang des Mittelalters in: Basler Zeitschr. f. Gesch. und Altertumskunde* 49, 1950, 40.

<sup>5</sup> Wurstisen, *Basler Chronik*, 201.

<sup>6</sup> Rindermarkt: 20 (?), Heidweiler: 12, Goldschmiedin Haus: 13, Bischofin Haus: 12, St. Ulrich: 6/7, Harerin Haus: 8, Rechtenberg: 12, Am Wege: 12, Schulers Haus: 31, Haus zum Angen: 12/8, Dechans Haus: 12.

zahl angesehen worden zu sein, die von den Gründern am häufigsten vorgeschrieben wurde. In den Häusern, deren Bewohnerinnenzahl bekannt ist, lebten allein 151 Beginen. Nehmen wir für die übrigen 11 Häuser einen Durchschnitt von 14 Bewohnerinnen an, so kommen wir auf weitere 154 Beginen. Nach diesen Berechnungen weilten um 1400 in den Basler Samnungen etwa 305 Schwestern. Dazu müssen einzelne, in Gruppen oder in ihrer Familie lebende Beginen gezählt werden, die jedoch in der Spätzeit weniger waren als die regulierten Frauen. Die Anzahl der Beginen, die um 1400 in Basel lebten, kann also auf 350 bis 400 geschätzt werden.

Für die frühere Zeit können keine auch nur annähernden Angaben gemacht werden. Vermutlich war die Zahl der Basler Beginen im Laufe der Jahrhunderte beträchtlichen Schwankungen unterworfen. Diese können in der folgenden Tabelle, die die Zahl der überlieferten Beginen und der gegründeten Konvente in Zeiträumen von zehn Jahren angibt, nur angedeutet werden: aus der höheren Ziffer nachweisbarer Beginen in einem bestimmten Jahrzehnt darf noch nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß um diese Zeit auch wirklich mehr Beginen in Basel gelebt haben. Vielmehr spiegeln sich in den Zahlenreihen die höhere oder niedrigere Aktivität dieser Frauen, ihre stärkere oder schwächere Kraft als Käuferinnen oder Stifterinnen. Zumindest lassen sich aus der Tabelle ziemlich verläßlich Blüte- und Notzeiten des Basler Beginenwesens ablesen. Im III. Kapitel wurde sie daher schon teilweise ausgewertet<sup>7</sup>. Nicht ganz zu deuten ist das Absinken der Beginenzahl von 36 auf 18 in dem Jahrzehnt 1341–1350, das zur Blütezeit des Beginenwesens gehört. Es mag auf zufälligen Lücken in der Überlieferung beruhen. Die starke Schwankung wird ausgeglichen, wenn man parallel dazu die Zahlenkolonne der Beginenhäuser betrachtet. Es ergeben sich für dieselbe Zeit vier Gründungen von Beginenhäusern, was einen Höhepunkt darstellt. Die Zahl der Gründungen ist vermutlich noch größer einzuschätzen, da einige der für das folgende Jahrzehnt angegebenen Konventstiftungen unsichere Gründungsdaten haben und früher angesetzt werden müssen. Einer besonderen Erläuterung bedarf noch die hohe Zahl der nachweisbaren Beginen für den Zeitraum von 1391 bis 1400. Sie kommt durch eine zufällige Dichte der Überlieferung zustande. 1394 setzen die Urteilsbücher des Schultheißengerichts von Großbasel ein, die viele Beginennamen enthalten. Ohne diese Quelle sind für die gleiche Zeitspanne nur zehn Beginen nachzuweisen, was ein entgegengesetztes Bild, nämlich ein Absinken der Beginenzahl gegenüber dem vorangehenden Dezennium ergibt.

<sup>7</sup> Vgl. oben p. 24, 28, 30.

Für die Zeiträume 1391 bis 1400 und 1401 bis 1410 wurde daher die Zahl der Beginen, die außerhalb der Urteilsbücher zu finden war, in Klammern angegeben.

*Tabelle*

Zeitraum	Beginen	Konvents- gründungen	
1280–1290	8	—	
1291–1300	31	1	
1301–1310	28	1	
1311–1320	18	—	1. Beginenstreit
1321–1330	16	3	
1331–1340	36	3	
1341–1350	18	4	
1351–1360	25	6	
1361–1370	27	2	
1371–1380	20	—	
1381–1390	25	2	
1391–1400	40 (10)	—	
1401–1410	20 (9)	—	2. Beginenstreit
1411–	4	—	
	<hr/> 316	<hr/> 22	

Ein Vergleich mit anderen Städten vermag die Verhältnisse in Basel ein wenig zu illustrieren. Dabei sollen jeweils nur die Zahlen der in Samnungen lebenden Beginen einander gegenübergestellt werden<sup>8</sup>. In Köln nahm die Beginenbewegung Ausmaße an wie in keiner Stadt Deutschlands. Um 1400 lebten dort in den zahlreichen Samnungen 1150 Beginen. Ihre Anzahl war um diese Zeit bereits im Sinken begriffen. In Mainz füllten nur etwa 60 Beginen die verschiedenen Konvente. Das Mainzer Beginentum umfaßte nie eine große Masse von Frauen und bewahrte sich vielleicht gerade deshalb eine große Stabilität. Für die Straßburger Beginen standen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts 600 Konventsplätze zur Verfügung. Diese Zahl muß für 1400 vielleicht ein wenig herabgesetzt werden. Die fehlenden Angaben über die Gesamtbevölkerung dieser Städte beeinträchtigt den Wert dieser Zahlen. Aus den Ziffern wird vor allem deutlich, wie verschiedenartig sich das Beginenwesen in den Städten schon rein zahlenmäßig gestaltete.

<sup>8</sup> Die Angaben für die rheinischen Städte sind zusammengestellt bei Neumann 75–80.

*Die Beginentypen*

Im folgenden soll versucht werden, das Basler Beginenwesen auf die drei schon erwähnten Grundtypen der Einzelbegine, der in einer Gruppe lebenden und der in einer Samnung wohnenden Begine zurückzuführen und diese zu beschreiben. Dabei darf nicht vergessen werden, daß es innerhalb dieser drei Grundformen wiederum verschiedene Möglichkeiten gab, als Begine zu leben, und daß die Übergänge zwischen den Grundtypen fließend waren. Diese Mannigfaltigkeit der Formen, in denen sich das Beginenwesen äußern konnte, und die fehlenden Grenzen zwischen ihnen gaben dem Beginentum, besonders als seine Vertreterinnen in Massen auftraten, in den Augen vieler Zeitgenossen den Anstrich des Unverbindlichen.

Die Einzelbeginen konnten ihr Leben auf recht verschiedene Art und Weise führen. Oft unterschied sich die äußere Form, in der sich ihr Leben abspielte, nicht von der anderer Frauen. Als Mägde lebten sie in Hausgemeinschaft mit Geistlichen, vornehmen Familien und reichen Frauen<sup>9</sup>. Als unverheiratete Töchter folgten sie dem Beginenideal im Hause ihres Vaters oder ihres Bruders<sup>10</sup>. Andere zogen es vor, allein in einem eigenen Haus zu wohnen, das sie meist in der Nähe des Prediger- oder Barfüßerklosters wählten<sup>11</sup>. Einige von ihnen verfügten über ein ansehnliches Vermögen, wie zum Beispiel Anna Schachternel und Agnes Bröperin<sup>12</sup>. Andere verdienten ihren Lebensunterhalt als Krämerinnen («Gütlerin»), Kerzenmacherinnen oder Schreiberinnen<sup>13</sup>, vermutlich auch als Krankenpflegerinnen oder Totenklägerinnen.

Zu den Einzelbeginen gehörten auch die «*deo devotae*». So bezeichneten sich gerne fromme Jungfrauen aus vornehmerem Geschlecht, die sich nicht unter die übrigen Schwestern mischen wollten, sondern es vorzogen, dem Beginenideal in eigenen Häusern und im gewohnten Rahmen nachzuleben. Als «*deo devotae*» sind ausdrücklich benannt Greda von Winzenheim, Verena Vitztum, Margaretha zem Guldin Ring und Siguna zem Hirtzen<sup>14</sup>. Diese Beginen

<sup>9</sup> Vgl. z.B. Beginenliste im Anh. Nr. 22, 30, 41, 45, 46, 70, 158, 180, 194, 225 usw.

<sup>10</sup> Neumann 72. Für Basel läßt sich die in ihrer Familie verbleibende Begine nicht mit Sicherheit nachweisen. Vielleicht sind Beginenliste Nr. 26, 27 dazuzuzählen.

<sup>11</sup> Vgl. z.B. Beginenliste im Anh. Nr. 1, 4, 32, 96 usw.

<sup>12</sup> Zu Anna Schachternel vgl. BUB 2, 287 Nr. 505; 334 Nr. 595; BUB 3, 186 Nr. 355; 257 Nr. 482; 263 Nr. 495; 299 Nr. 546. Zu Agnes Bröperin BUB 3, 212 Nr. 398; Lh. 167, 169, 195, 213.

<sup>13</sup> Vgl. Beginenliste im Anh. Nr. 118, 159, 202, 218, 236, 268, 274, 282.

<sup>14</sup> Ib. Nr. 219, 226, 227, 248.

nannten oft ein beträchtliches Vermögen ihr eigen. Siguna zem Hirtzen benutzte es, um Jahrzeiten bei Predigern und Barfüßern zu stiften<sup>15</sup>. Andere Frauen sind eindeutig an die 3. Regel engagiert. In der Abschrift einer Urkunde aus dem Jahre 1370 wird die junge Katherina von Pfirt «*deo devota*» genannt<sup>16</sup>. Sie war damals noch nicht Regelmeisterin. Zum Kreis der «*deo devotae*» gehörten vermutlich auch die beiden Vertreterinnen des Geschlechtes Rot. Elsi Rot ist zwar nur mit «*schwester*» bezeichnet<sup>17</sup>, ihre Verwandte Gredanna aber mit «*domicella conversa*». Letztere nimmt 1366 zusammen mit der Regelmeisterin eine Schenkung entgegen<sup>18</sup>. Vielleicht sind auch Fia von Eptingen und Katherina von Riede dazuzuzählen. In einer der Urkunden von 1328 sind sie zwar nur als Jungfrauen angeführt, aber da ihnen zusammen mit Vertreterinnen der 3. Regel eine Stiftung zur Verwaltung übertragen wird, ist anzunehmen, daß sie der 3. Regel angehörten<sup>19</sup>. Aus dem Kreis der vornehmen «*deo devotae*» wurden vorzugsweise die Helferinnen und Beraterinnen der Regelmeisterinnen ausgewählt.

Andere Beginen lebten in lockeren kleinen Gemeinschaften zusammen. Diese konnten nur zwei Beginen umfassen, etwa Mutter und Tochter, Geschwister oder eine wohlhabendere Begine mit ihrer Magd<sup>20</sup>, aber auch drei bis fünf Beginen. Die frühesten Gruppenbildungen wurden schon im 1. Abschnitt des III. Kapitels behandelt, andere sind in der Vorbemerkung zur Liste der Samnungen im Anhang aufgezählt. In einer Samnung war das Zusammenleben einer bestimmten Ordnung und Hierarchie unterworfen, in einer Gruppe beruhte es höchstens auf lockerer Übereinkunft zwischen den Mitgliedern. Es läßt sich denken, daß die Gruppenbildungen häufig durch den gemeinsamen Kauf eines Hauses, das für eine einzelne Begine nicht erschwinglich gewesen wäre, zustande kamen und auch durch das gemeinsame Interesse zusammengehalten wurden. Im Jahre 1383 zum Beispiel kaufte eine Gruppe von fünf Beginen, deren Mitglieder ihren Namen nach aus der badischen und elsässischen Nachbarschaft stammten, ein Haus in der St. Johannsvorstadt, das sie jedoch bald wieder aufgaben<sup>21</sup>. Vielleicht handelte es sich um einen Versuch dieser Frauen vom Lande, sich in der Stadt

<sup>15</sup> Ib. 248.

<sup>16</sup> Barf. E, f. 228<sup>v</sup>.

<sup>17</sup> Vgl. Beginenliste im Anh. Nr. 85.

<sup>18</sup> Ib. Nr. 179.

<sup>19</sup> Ib. Nr. 92, 93.

<sup>20</sup> Ib. Nr. 78 und 79, 130 und 131, 191 und 300, 193 und 194.

<sup>21</sup> Ib. Nr. 232–236.

niederzulassen. Dies ist zugleich die letzte Beginengruppe, die sich in Basel nachweisen läßt.

Weitaus am häufigsten ist seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Basel der dritte Beginentyp: die in einer organisierten Gemeinschaft lebende Begine. Mit ihrem Eintritt in eine Samnung unterwarf sie sich einer festgesetzten Ordnung und unterstellte sich einem bestimmten Orden. Diese Lebensart bot einer Begine vielleicht weniger Freiheit als die Einzel- oder Gruppenbegine hatte, gewährte aber größere wirtschaftliche Sicherheit, mehr Schutz vor Verfolgungen und eine regelmäßige Seelsorge. Eine Samnung der späten Zeit unterschied sich von einem Frauenkloster nur durch die fehlenden Klausurbestimmungen. Wo die Beginengemeinschaften die Wirren des 15. und 16. Jahrhunderts überstanden, entwickelten sie sich immer mehr zu eigentlichen Ordenskonventen mit Ordensregel und Klausur.

Alle drei Formen des Beginenwesens mit all ihren Übergängen stehen gleichberechtigt nebeneinander und sind für die Bewegung gleichermaßen kennzeichnend. Jedoch wird der Betrachter, der eine Strukturanalyse des Beginentums durchführen möchte, den Schwerpunkt auf die in der Samnung lebende Begine legen müssen, da nur innerhalb dieser Gemeinschaft eine Kontinuität gegeben ist, die es erlaubt, Aussagen über die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Beginentums zu machen.

## 2. Der Aufbau der 3. Regel des hl. Franziskus

### *Die Regel*

Alle Angehörigen der 3. Regel, einzelne wie in Gemeinschaft lebende, waren auf die 1289 von Papst Nikolaus IV. bestätigte Regel verpflichtet, die auf das Memoriale der Bußbrüderschaft in der Romagna von 1221 zurückgeht<sup>22</sup>. Sie wurde, da die wenigsten Drittordensmitglieder das Lateinische beherrschten, in die Volkssprachen übertragen. Von der Übersetzung, die in der Oberdeutschen Ordensprovinz hergestellt wurde, sind mehrere Fassungen auf uns gekommen<sup>23</sup>.

Wer in den 3. Orden aufgenommen werden wollte, mußte als fest im Glauben befunden werden, er mußte seine Schulden getilgt und sich mit seinen Feinden versöhnt haben. Für verheiratete Frauen war darüber hinaus die Bewilligung des Ehemannes eine Bedingung für

<sup>22</sup> Bull. Francisc. Hist. 4, 94 Nr. 150. Vgl. oben p. 14-16.

<sup>23</sup> B. Degler-Spengler, Drei Fassungen der Terziarenregel aus der Oberdeutschen Minoritenprovinz in: Arch. Francisc. Hist. 62, 1969, 503-517.



die Aufnahme. Der Austritt war, um in die Welt zurückzukehren, nicht mehr möglich, wurde aber erlaubt beim Eintritt in einen «höheren Orden». Die mittleren Kapitel der Regel enthalten Kleidervorschriften, Fastengebote mit Dispensen für Kranke und Schwangere sowie Gebetsanweisungen. Es folgen die Verbote des Waffentragens und Schwörens. Einige Kapitel regeln das Gemeinschaftsleben. Bei den monatlichen Zusammenkünften hatte jedes Mitglied einen Pfennig zu spenden für die Armen der Genossenschaft. Das gemeinsame Gebet für verstorbene Mitglieder war Pflicht. Die letzten Kapitel betreffen die Vorsteher, Meister genannt. Die Meisterschaft durfte nicht lebenslänglich ausgeübt werden, war aber auch nicht auf eine bestimmte Zeitspanne befristet. Einmal im Jahr hatte eine Visitation durch einen Priester, laut der Regel am besten durch einen Franziskaner, stattzufinden.

### *Die Regelmeisterin und ihre Funktionen*

An der Spitze der gesamten 3. Regel stand in Basel eine Frau, die Regelmeisterin. Nur im Jahre 1386 übte das Amt einmal ein Mann, der Barfüßer Johannes Botminger, aus<sup>24</sup>. Der Regelmeisterin unterstanden alle männlichen und weiblichen Mitglieder des 3. Ordens in Basel, ob sie nun einzeln lebten oder in Gemeinschaften wohnten.

Die Regelmeisterin führte das Siegel der 3. Regel. Es hat sich meines Wissens nur ein einziges Exemplar erhalten an einer Urkunde, die von der Regelmeisterin Günsa von Ramstein ausgestellt worden ist<sup>25</sup>. Von spitzovaler Form, zeigt es den stehenden hl. Franziskus, der die Hände über einen Bruder und eine Schwester des 3. Ordens ausbreitet, die ihm rechts und links zur Seite knien. Der Kopf des Siegels ist beschädigt, so daß der Anfang der Umschrift unleserlich ist. Sie lautet: . . . RŪ ET SOROR SCI FRACISCI IN BASILE (ausgeschrieben und ergänzt: Sigillum fratrum et sororum tertii ordinis sancti Francisci in Basile). Die Regelmeisterin hatte die 3. Regel vor Gericht zu vertreten, in ihrem Namen Käufe und Verkäufe durchzuführen und Vergabungen zu empfangen. Ihr oblag die Aufsicht über die Verteilung der zusammenfließenden Zinse, deren größter Teil an die Barfüßer zur Begehung der verschiedenen Jahrzeiten abgeführt werden mußte. Sie wachte darüber, daß die Anniversare, für die der 3. Orden Gebetsverpflichtungen übernommen hatte, nach den Wünschen der Stifter ausgeführt wurden.

<sup>24</sup> Vgl. Liste der Regelmeisterinnen im Anh.

<sup>25</sup> Barf. 31 (18. III. 1344).

Auch das Barfüßerkloster, das in enger wirtschaftlicher Beziehung zu seinem 3. Orden stand, konnte sich von der Regelmeisterin vor Gericht vertreten lassen. Diese Regelung geht auf eine vom Schult- heißen besiegelte Urkunde zurück, in der bestimmt wird, «quod magistra tertie regule potest esse procuratrix fratrum Minorum». Leider ist sie nicht erhalten, sondern nur vermerkt in einem Verzeichnis des 15. Jahrhunderts, das die im Klosterarchiv aufbewahrten Privilegbriefe festhält<sup>26</sup>. In der Eigenschaft als Schaffnerin der Barfüßer treffen wir zum Beispiel 1358, 1359 und 1364 die ältere Katherina von Pfirt<sup>27</sup> und 1370 Clara zu Rhein<sup>28</sup>.

### *Die Beraterinnen der Regelmeisterin*

Das Amt der Regelmeisterin wurde stets Frauen aus vornehmem Geschlecht übertragen. Es scheint, daß sie aus dem Kreis von Helferinnen, der die Regelmeisterin umgab, gewählt wurde und nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder in diesen zurückkehrte. Am 6. Juli 1331 schenken drei Beginen all ihr Gut den Jungfrauen Katherina von Pfirt und Günsa von Ramstein und den Schwestern Katherina Künigin und Ita von Hagenbach<sup>29</sup>. Katherina von Pfirt ist in dieser Urkunde zwar nicht ausdrücklich als Regelmeisterin bezeichnet, aber sie ist als solche seit 1329 sicher belegt<sup>30</sup>. Ihre Nachfolgerin Günsa von Ramstein tritt bereits neben ihr auf. Am 5. Mai 1341 wiederholt eine der Beginen die Vergabung all ihres Gutes und richtet sie diesmal an die Regelmeisterin Günsa von Ramstein und die Schwestern der 3. Regel Katherina von Pfirt und Ita von Hagenbach<sup>31</sup>. Das Regelmeisterinnenamt ist inzwischen von Katherina von Pfirt auf Günsa von Ramstein übergegangen. Katherina von Pfirt erscheint aber noch neben ihrer Nachfolgerin als Vertreterin der 3. Regel. Katherina Künigin und Ita von Hagenbach, die außerdem in den Urkunden genannt sind, gehörten ebenfalls dem Beraterinnenkreis um die Meisterin an. Eine weitere Helferin war Ita Kergin, die die Regelmeisterin anlässlich einer Vergabung von Reben in Uffholz an die 3. Regel vertrat<sup>32</sup>. Andere Beginen dieser Gruppe wurden bereits

<sup>26</sup> Barf. F, f. 161<sup>r</sup>. Dieses Verzeichnis ist um so wertvoller, da diese Urkunden in der Reformation zerstreut worden und heute zum größten Teil verloren sind.

<sup>27</sup> Beg. 91, Barf. 41, 54b.

<sup>28</sup> Barf. D, f. 20<sup>v</sup>-21<sup>r</sup>.

<sup>29</sup> Beg. 22.

<sup>30</sup> Vgl. Liste der Regelmeisterinnen im Anh. Nr. 1.

<sup>31</sup> Beg. 38a.

<sup>32</sup> Beg. 48.

als «*deo devotae*» vorgestellt<sup>33</sup>. Das zweimalige Auftreten von vier Schwestern einschließlich der Regelmeisterin als Rechtsträgerinnen der 3. Regel legt die Vermutung nahe, daß der Meisterin drei Helferinnen zur Seite gestanden haben<sup>34</sup>. Um 1405 hatten die «*Rätsuesteren*» ihre Zusammenkünfte in der Kaplanei des Barfüßerklosters<sup>34a</sup>.

### *3. Organisatorische Verhältnisse bei den Predigerbeginen*

Im allgemeinen befolgten die Beginen, die sich der Leitung der Prediger anvertraut hatten, die Munio-Regel, benannt nach dem Ordensgeneral, der sie im Jahre 1285 verfaßt hat. Sie geht ebenso wie die 3. Regel der Franziskaner auf die Statuten zurück, die sich die Bußbruderschaft der Romagna 1221 gab<sup>35</sup>. Die beiden Regeln haben daher vieles gemeinsam, doch sind die Vorschriften der Munio-Regel durchwegs präziser gefaßt. Munio ordnet zum Beispiel nicht nur an, daß keine Häresieverdächtigen in die Gemeinschaft aufgenommen werden sollen, sondern gibt auch Anweisungen, wer die Rechtgläubigkeit der Kandidaten prüfen soll: der Magister oder Direktor und der Prior der Bruderschaft. Für Ehefrauen ist nicht nur die allgemeine Erlaubnis des Ehemannes zum Eintritt nötig, über seine Zustimmung muß darüber hinaus ein schriftliches Dokument angefertigt werden. Im Gegensatz zur Drittordensregel der Franziskaner legt die Munio-Regel die Form der Aufnahme fest. Die Kandidaten wurden vom Magister oder Direktor am Ort, wo die Brüder und Schwestern gewöhnlich ihre Zusammenkünfte abhielten, oder vor dem Altar der Predigerkirche in die Gemeinschaft aufgenommen. Unter vorgeschriebenen Gebeten wurde die Kleiderweihe vollzogen. Erst nach einem Jahr erfolgte im allgemeinen die eigentliche Profese, deren Formel von Munio angegeben wird. Der Austritt war nur möglich beim Eintritt in einen approbierten Orden.

In unserem Zusammenhang sind die Vorschriften über die Vorsteher und Vorsteherinnen von besonderem Interesse. Den Brüdern einer Stadt stand ein Prior, den Schwestern eine Priorin vor, die der Magister oder Direktor der Bruderschaft mit dem Rat der ältesten Brüder einsetzte. Der Magister oder Direktor selbst war Prediger und wurde vom General- oder Provinzialminister auf die Bitte der Brüder und Schwestern hin ernannt. Ihm unterstand die gesamte

<sup>33</sup> Vgl. oben p. 43-44.

<sup>34</sup> *Ib.*; Barf. 20a, Beg. 22.

<sup>34a</sup> *Alemannia* 27, 1900, 24.

<sup>35</sup> Vgl. oben p. 14-16. G. G. Meerseman, *Dossier de l'ordre de la pénitence au XIII<sup>e</sup> siècle*, Fribourg 1961, 143-156.

Bußgemeinschaft einer Stadt. Er berief die monatlichen Kapitel in der Predigerkirche ein, bei denen die Regel gelesen und ausgelegt wurde und nachlässige Mitglieder der Gemeinschaft ermahnt wurden. Alle Brüder und Schwestern waren der Leitung und Strafgewalt des General- und Provinzialministers unterworfen.

Die Basler Predigerbeginen waren nicht zu einem übergeordneten Verband, wie ihn die Munio-Regel vorsieht, zusammengeschlossen. Wir begegnen niemals einem Prior, der die Brüder geleitet, oder einer Priorin, die der Gesamtheit der Schwestern vorgestanden hätte. Die Beginengemeinschaften waren einzelnen Predigern unterstellt, die die Stifter aufgrund ihrer freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Bindungen ausgewählt hatten, nicht aber einem Magister oder Direktor, dem die Oberaufsicht über alle Brüder und Schwestern vom Orden aufgetragen worden wäre. Auch die Beginen selbst richteten ihre Vergabungen häufiger an einzelne Predigerbrüder als an das Predigerkloster im gesamten<sup>36</sup>. Sie unterscheiden sich darin von den Terziarinnen, die nur selten in persönliche Beziehungen zu einzelnen Barfüßern traten.

Da den Basler Predigerbeginen der übergeordnete Verband fehlte, dessen Magister oder Direktor das Predigerkloster hätte stellen müssen, waren die Beziehungen zu ihren Seelsorgern zu wenig juristisch verankert. Die lockeren organisatorischen Verhältnisse der Predigerbeginen bilden eine wichtige Voraussetzung dafür, daß das Predigerkloster die Beginen auf das Betreiben einiger Konventsmitglieder hin am Anfang des 15. Jahrhunderts kampflos aufgeben konnte.

#### *4. Das innere Gefüge der Beginensamnungen*

##### *Die Hausregel*

Ob eine Beginensamnung von Terziarinnen oder von Predigerbeginen bevölkert war, hatte kaum Einfluß auf ihre innere Struktur und auf die Lebensführung ihrer Mitglieder. Die Regeln, die die Dominikaner und Franziskaner ihren Beginen auferlegt hatten, bildeten nur den äußeren Rahmen für das Dasein in einem Beginenhaus, ein innerer war gegeben durch die Hausordnungen der einzelnen Samnungen. Diese hatten sich entweder durch die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens entwickelt oder waren den Samnungen von ihren Stiftern auferlegt worden. In Basel sind die Gründungsurkunden von elf Beginenhäusern überliefert; in ihnen sind solche Hausregeln enthalten<sup>37</sup>.

<sup>36</sup> Vgl. Beginenliste im Anh. Nr. 48, 49, 100, 151.

<sup>37</sup> Vgl. Gründungs- und Statutenurkunden im Anhang.

*Aufnahmebedingungen*

Die Anerkennung der Hausordnung war Voraussetzung für den Eintritt in ein Beginenhaus. Detaillierte Aufnahmebedingungen sind in keinem der Statuten überliefert. Eine andere Forderung lautete vermutlich, daß die Neueintretende bisher keusch und ehrsam gelebt hatte und einen guten Ruf besaß. Verheirateten Frauen war der Eintritt in eine Samnung verwehrt. Dagegen scheint der Aufnahme von Witwen nichts entgegengestanden zu haben<sup>38</sup>. 1362 lebte im Hause Heidweiler die Witwe Agnes Kölin, 1401 in der Gysinbetterin Haus Elsina, die Witwe des Heinmann Sechsin<sup>39</sup>.

In keiner Stiftungsurkunde wird eine Altersgrenze für die Zulassung zu der Gemeinschaft gefordert. Die Bestimmungen kirchlicher Synoden, daß nur Frauen über vierzig Jahren in Beginenhäusern zusammenleben dürfen, wurden nie eingehalten<sup>40</sup>. Die Wirklichkeit wies vielmehr eine große Diskrepanz zu diesen Verordnungen auf. In Straßburg und Köln wurden Mädchen mit zwölf Jahren aufgenommen, denen zwei Jahre später das Beginengewand verliehen wurde<sup>41</sup>.

Für die Aufnahme scheint keine bestimmte Geldsumme verlangt worden zu sein, sonst würde sie sich in mehreren Fällen nachweisen lassen. Vergabungen von Beginen an ihre Samnungen sind zu beobachten, ob sie jedoch im Zusammenhang mit der Aufnahme gemacht wurden, ob sie gefordert waren oder freiwillig erfolgten, ist nicht festzustellen. Da die Beginen nach dem Eintritt das Verfügungsrecht über ihre Güter behielten und folglich regelmäßige Einkünfte bezogen, wurde eine Einkaufssumme zur Erhaltung der Samnungen vermutlich nicht für nötig angesehen.

Mit dem Einzug in eine Samnung war die Verpflichtung verbunden, ein bestimmtes Gewand zu tragen. Wurstisen beschreibt die Basler Beginen und Begarden folgendermaßen: «Sie hatten besondere Kleidungen, dabey menglich wüssen kondte, welchen ein Beghart oder Begutt were, trügen grauwe Rôck und die Weyber zerbreitete Vela, Weiler oder Schleier<sup>42</sup>.» Die Kopfbedeckungen der Beginen wurden vom Volk spöttisch als «Kabesköpf» bezeichnet<sup>43</sup>.

<sup>38</sup> In Straßburg dagegen scheint die Aufnahme von Witwen allgemein verboten gewesen zu sein. Phillips p. 9.

<sup>39</sup> Vgl. Beginenliste im Anh. Nr. 185 und Nr. 308.

<sup>40</sup> J. Hartzheim, *Concilia Germaniae* 3, 603. Vgl. auch H. Grundmann, *Religiöse Bewegungen*, 327.

<sup>41</sup> *Urkundenbuch der Stadt Straßburg* 3, hg. v. A. Schulte, Straßburg 1884, 27 Nr. 78; J. Asen, *Die Klausen in Köln* in: *Ann. d. hist. Vereins f. d. Niederrhein*, Heft 110, 193.

<sup>42</sup> Wurstisen, *Basler Chronik*, 201.

<sup>43</sup> Justinger, *Berner Chronik*, hg. v. G. Studer, Bern 1871, 194.

Die Aufnahme in eine Gemeinschaft wurde vermutlich in bestimmter oft feierlicher Form vollzogen. Feststehende Gelübdeformeln sind aus den Basler Beginenhäusern keine überliefert. Im allgemeinen hatte eine Begine vor dem Eintritt in eine Samnung zu geloben, daß sie keusch leben, der Meisterin und den Obern des Hauses gehorchen und die Hausregel achten wolle. In der Großen Samnung durfte keine Schwester wohnen, wenn sie nicht eidlich versprochen hatte, das Haus wieder zu verlassen, sobald sie dazu aufgefordert wurde. Die Stifter des Hauses Rechtenberg bestimmten, daß eintretende Beginen einen Eid in die Hand des Predigerpriors ablegen und versprechen mußten, den Inhalt der Gründungsurkunde zu befolgen.

### *Die Verfassung*

Die Vorsteherinnen der Beginenhäuser wurden im allgemeinen Meisterinnen oder Magistrae, hie und da auch Schaffnerinnen genannt. Bei den Predigerbeginen konnte die Leiterin auch «Marta» heißen<sup>44</sup>. Die Meisterin trat als Rechtsträgerin ihrer Samnung vor Gericht auf. Sie hatte darüber zu wachen, daß die Zinsen, mit denen die Samnung anlässlich ihrer Gründung ausgestattet worden war, nach den Bestimmungen der Stifter verwendet wurden. Ihr oblag die gerechte Verteilung des Almosens, daß den Schwestern von ihren Gönnern zufließ. In manchen Gemeinschaften standen der Meisterin Beraterinnen zur Seite. Sie werden faßbar, wenn sie mit ihr zusammen vor Gericht erscheinen. Am 15. Juni 1332 bekennen Meisterin und Ratsschwestern der Samnung am Rindermarkt, dem Predigerkloster zehn Schillinge schuldig zu sein<sup>45</sup>. Die Meisterin des Hauses Heideweiler hatte drei Beraterinnen<sup>46</sup>. Die Stifter des Beginenhauses Schulers Haus ordneten an, daß die Samnung von einer Meisterin und vier Ratsschwestern geleitet werden sollte. 1402 traten als Vertreterinnen des Hauses Rechtenberg die Meisterin und die Converse Anna von Schopfheim auf<sup>47</sup>.

Die Amtsgewalt der Vorsteherinnen war dadurch begrenzt, daß wichtige Befugnisse von den geistlichen Oberen der Samnungen – Predigern oder Barfüßern – ausgeübt wurden. Diese beschränkten sich nicht darauf, eine lockere Oberaufsicht zu führen und die Gemeinschaft in geistlichen Dingen zu beraten, sondern sie hatten auch die Möglichkeit, über personelle und wirtschaftliche Fragen zu entscheiden. Ihnen stand es zu, eine ungehorsame Schwester zu bestrafen oder sie gar aus der Samnung auszuschließen.

<sup>44</sup> St. Urk. 360; Alemannia 27, 1900, 25.

<sup>45</sup> Pred. 260.

<sup>46</sup> Barf. D, f. 164<sup>r</sup>–164<sup>v</sup>.

<sup>47</sup> Beg. 200.

In den allerwenigsten Fällen lag die Wahl der Meisterin und die Besetzung des Hauses bei der Samnung selbst. Fast alle Stiftungsurkunden gestehen den geistlichen Obern die Gewalt zu, darauf Einfluß zu nehmen. Meist hatten die Ordensbrüder ihre Rechte jedoch mit weltlichen Personen zu teilen, welche die Gründer zu Pflegern ihrer Stiftung beordert hatten. Die Schwestern besaßen nur ein gewisses Einspracherecht in dem Sinn, daß ihnen weder eine Meisterin noch eine Mitschwester aufgezwungen werden konnte. Im einzelnen wurden Meisterinnenwahl und Besetzung von den Stiftern auf sehr verschiedene Weise geregelt. Die Besetzung der Großen Samnung und des Hauses Heidweiler wurde in der ersten Zeit von den Barfüßern vorgenommen und später vielleicht der Regelmeisterin übertragen. Von dieser wurden auch die übrigen Terziarinnenhäuser – das Haus Beuggen, St. Ulrich und der Harerin Haus – besetzt. Wer in diesen Gemeinschaften die Meisterin bestimmte, geht aus den kurzen Stiftungsurkunden nicht hervor. Die Samnung in der Goldschmiedin Haus scheint etwas selbständiger gegenüber der geistlichen Obrigkeit gewesen zu sein. Die Schwestern, die in ihr wohnen durften, suchte der weltliche Pfleger aus. Ihm stand auch die Strafgewalt zu. Die Meisterin wurde von den Schwestern selbst gewählt.

Die Besetzung der Predigersamnungen war meist einem Prediger und einem weltlichen Pfleger gemeinsam anvertraut. Im Haus am Wege konnten die Schwestern nach dem Tode der Stifterin, der ersten Meisterin und der Pfleger, ihre Vorsteherin selbst wählen. Im Haus zum Angen bestimmte ein Prediger und ein Verwandter über die Wahl der Meisterin und die Auswahl der Schwestern. Die Bewohnerinnen des Hauses Rechtenberg wurden von dem Sohn der Stifterin, einem Predigerbruder, ausgelesen. Nach dessen Tod fiel die Aufgabe dem Prior des Klosters zu. Die Schwestern in Schulers Haus übten die Strafgewalt selbst aus, die Besetzung ihres Hauses nahmen vielleicht die vier Prediger vor, die sich in das Pflegeamt teilten. Am selbständigsten war die Beginensamnung in Dechans Haus. Da die Schwestern keinem Orden angeschlossen waren, durften sie ihre Meisterin und ihre Mitschwester selbst wählen.

### *Lebensführung*

Die Beginenhäuser waren durch Kreuze an den Türen gekennzeichnet<sup>48</sup>. Über die Verteilung der Räume ist nichts bekannt. Vermutlich gab es gemeinsame Schlaf- und Aufenthaltsräume. Den Terziarinnen erlaubte eine päpstliche Bulle, in ihren Häusern Kapel-

<sup>48</sup> Wurstisen, Basler Chronik, 201.

len zu bauen<sup>49</sup>. Aber wir haben keine Nachricht darüber, daß eine Basler Samnung eine eigene Kapelle besessen hätte. Manche Stifter vergaben den Schwestern zusammen mit dem Wohnhaus den dazugehörigen Hausrat<sup>50</sup>.

Im Rahmen der Hausordnung stand den einzelnen Beginen die Regelung ihres Tagesablaufes vermutlich frei. Da keine Klausur vorgeschrieben war, konnten sie einer Arbeit außerhalb des Hauses nachgehen. Eingehalten werden mußten die Gebetszeiten, die die Regel vorschrieb, vielleicht auch gemeinsame Mahlzeiten. Die Anordnung, die in einzelnen Gründungsurkunden getroffen wird, daß die Schwestern ein «gemein mûs» oder einen «gemein haven» haben sollen, ist wohl so zu verstehen, daß eine gemeinsame Küche geführt werden soll und die einzelnen Beginen sich nicht selbst verpflegen sollen.

Weder Ordens- noch Hausregel banden eine Begine für ihr Leben an ihre Samnung. Dies kommt auch in den Bezeichnungen zum Ausdruck, die den Samnungen in den Urkunden beigelegt werden: «sorores in domo . . . commorantes» oder «moram trahentes» oder «congregatio beginarum voluntarie degentium in domo in foro boum»<sup>51</sup>. Eine Begine konnte den Konvent zum Beispiel verlassen, um eine Ehe einzugehen. Im Falle eines Austrittes wurde sie von der Hausregel ihrer Samnung entbunden, nicht aber von der Regel für Weltleute des Dominikaner- oder Franziskanerordens, die für das Leben verpflichtend war und auch in der Welt befolgt werden konnte. Dennoch wurde im allgemeinen die Zugehörigkeit zu einem Beginenhaus von einer Begine als verpflichtend empfunden. Für Basel ist kein einziger Austritt überliefert. Daraus kann man schließen, daß es selten vorkam, daß eine Begine sich von ihrer Samnung trennte.

Im Gegensatz zu einer Ordensfrau, die an die drei Gelübde der Armut, des Gehorsams und der Keuschheit gebunden war, verlangte man von einer Begine für die Dauer ihres Aufenthaltes im Beginenhaus nur die unbedingte Einhaltung des Keuschheitsgebotes. Ausdrückliche Verpflichtungen zur Keuschheit finden sich in den Stiftungsurkunden des Hauses Rechtenberg und der Samnung in Dechans Haus. Letztere darf von keinem Mann betreten werden. Im Beginenstreit wird den Basler Beginen von ihren Gegnern unsittliches Verhalten vorgeworfen: «viel auch unter dem Hauffen halffen zû Kupplerey und trieben heimliche unzucht<sup>52</sup>.» Andererseits ist

<sup>49</sup> Barf. F, f. 161r.

<sup>50</sup> Vgl. Gründungs- und Statutenurkunden im Anh. Nr. 6, 7, 8.

<sup>51</sup> Beg. 130.

<sup>52</sup> Wurstisen, Basler Chronik, 201.



kein einziger Sittenskandal überliefert, der von einer Begine verursacht worden wäre.

Das Gelübde des Gehorsams war abgeschwächt zu dem Versprechen, Ordens- und Hausregel zu halten.

In der Frage der persönlichen Eigentumslosigkeit entfernte sich das Beginentum am weitesten vom Ordensideal, besonders von dem der Bettelorden. Das Armutsgebot wurde von den einzelnen Beginen sehr verschieden ausgelegt. Aus zahlreichen Rechtshandlungen geht hervor, daß die Beginen nach dem Eintritt in eine Samnung das Verfügungsrecht über ihr Vermögen behielten. Sie tätigten Käufe und Verkäufe, empfingen Vergabungen und setzten ihre Jahrzeiten. Dennoch muß das Ideal, in freiwilliger Armut zu leben, bestanden haben. Besonders in der Frühzeit gab es Beginen, die – vermutlich vor dem Eintritt – ihr gesamtes Gut der 3. Regel vermachten<sup>53</sup>. Ein offizieller Name für die Beginen, der besonders in den Stiftungsurkunden immer wieder erscheint, lautet «arme Schwestern»<sup>54</sup>. Die Schwestern im Hause zum Schwarzen Bären nennen sich «Willige Arme». Man muß beachten, daß von den Zeitgenossen das Beginentum an den Klöstern gemessen wurde. Verglichen mit einem Frauenkloster oder einem Damenstift nahm sich eine Beginensamnung in der Tat ärmlich aus.

Zu den geistlichen Übungen, die den Beginenkonventen laut der Regel, die sie befolgten, auferlegt waren, kamen die Gebete, die sie zum Gedächtnis ihrer Stifter verrichten mußten. Die Samnungen wurden eingesetzt und dotiert, damit die Schwestern durch ihren täglichen Dienst vor Gott und ihre täglichen Gebete das Seelenheil ihrer Stifter beförderten. Die Gründungsurkunden enthalten meist Jahrzeitordnungen. Sie verpflichteten die Schwestern, den Predigern oder Barfüßern am Anniversariantag eine bestimmte Geldsumme auszurichten und sich selbst zum Gebet in die jeweilige Klosterkirche und an das Grab des Stifters zu begeben. Die Stifterin von Dechans Haus setzte keine Jahrzeit, sondern bestimmte, daß die Schwestern das Vigilgebet zu ihrem Gedächtnis sprechen sollten.

Die Ordnungen, die die Gründer den Samnungen gaben, um ihre Stiftungen und damit ihr Seelenheil zu sichern, beschränken sich darauf, das praktische Leben der Gemeinschaft zu regeln. Die Verfügungen gehen keineswegs ins Detail, sondern betreffen nur die wichtigsten Punkte des Zusammenlebens. Sie ließen der einzelnen Begine große Freiheit, die praktischen Fragen ihres Daseins nach eigenem Gutdünken zu lösen. Die Regel für Weltleute, der sie folgte,

<sup>53</sup> Beg. 22, 38 a.

<sup>54</sup> Vgl. Gründungs- und Statutenurkunden im Anh. Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 10, 11.

war für das religiöse Leben einer Samnung ebenfalls nur Richtschnur und gewährte der geistigen Eigenart einer Begine großen Spielraum. Dieses hohe Maß an Eigenverantwortung im persönlichen wie im religiösen Bereich ist für das Beginentum charakteristisch. Es konnte daraus fruchtbarstes religiöses Leben entstehen. Die Entwicklung zeigt jedoch, daß das Beginenwesen im allgemeinen der Freiheit nicht gewachsen war. Entweder zersetzten sich die Samnungen, oder sie formten sich zu Ordenskonventen um.

### *5. Besitzverhältnisse der 3. Regel*

Rund hundert der dreihundert überlieferten Beginenurkunden betreffen die Gesamtheit der 3. Regel. Sie setzen später ein als die Urkunden der Samnungen und Einzelbeginen, nämlich erst um 1330, als der Aufbau der 3. Regel als Organisation begonnen hatte. Wenn man die Barfüßerurkunden und die beiden Barfüßerkopiere D und E hinzuzöge, wäre es möglich, eine Geschichte des Güterbesitzes der 3. Regel zu schreiben. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der 3. Regel und den Barfüßern waren so eng, daß man dabei allerdings auch die Gütergeschichte des Barfüßerklosters erarbeiten müßte. Dies könnte nur in einer selbständigen Untersuchung geschehen. Im Rahmen dieser Arbeit möchte ich mich auf die hundert Beginenurkunden als Quellen beschränken und einige Gesichtspunkte, die sich aus ihnen ergeben, aufzeigen. Im allgemeinen ist der Besitz der Kirchen und Klöster durch Vergabungen der Gläubigen zustande gekommen. Bevor ein Kloster mit der eigenen Kaufstätigkeit beginnen konnte, mußte ein Grundvermögen vorhanden sein, das meist von den Gönnern zusammengebracht wurde. Sieht man die Urkunden der 3. Regel durch, so überrascht jedoch die große Anzahl der Käufe, welche die Terziarinnen von Anfang an vornahmen. Nach einigen Vergabungen zwischen 1331 und 1334 setzen im Jahre 1334 die Käufe ein und reihen sich, nur von einigen Schenkungen unterbrochen, nahezu lückenlos aneinander bis zum Jahre 1348. Von den 39 Urkunden dieser Zeitspanne bezeugen 31 Stücke Kaufgeschäfte. Danach wechseln andere Rechtshandlungen, vor allem Vergabungen für Jahrzeitstiftungen, mit den Käufen ab. Die 3. Regel muß sich in einer äußerst günstigen wirtschaftlichen Ausgangsposition befunden haben. Der Überlieferung durch die Urkunden nach zu schließen, ist der Grundstock ihres Besitzes mehr durch eigene Kaufstätigkeit als durch Vergabungen von Gönnern zusammengetragen worden. Woher der 3. Regel die Mittel zuflossen, läßt sich nicht feststellen.

Bei ihren Käufen waren die Terziarinnen darauf bedacht, ihren

Besitz auf möglichst wenige Gebiete zu konzentrieren. Zuerst zeichnete sich ein Zentrum im Elsaß südöstlich von Altkirch zwischen den Flüssen Ill und Thalbach ab. Die Güter häuften sich zwischen Hausgauen und Müspach und lagen besonders zahlreich in dem Dorf Weiler<sup>55</sup>. Unter der Regelmeisterin Günsa von Ramstein bildete sich weiter nördlich ein zweiter Mittelpunkt des Güterbesitzes heraus: in den Dörfern Thann, Sennheim, Wattweiler und besonders in Uffholz, die alle im Bogen der Thur gelegen sind<sup>56</sup>. Östlich dieser Dörfer liegt St. Amarin. Bei den Käufen in dieser Gegend wurde Günsa von Ramstein meist von ihrem Verwandten Walther von St. Amarin vertreten, der vermutlich in dem Gebiet begütert war und dort Einfluß besaß.

Weitaus die meisten Urkunden der 3. Regel haben Jahrzeitstiftungen bei den Barfüßern zum Inhalt. Die Stifter vergabten dem Regelverband Zinse unter der Bedingung, daß sie an die Barfüßer zur Ausrichtung einer Jahrzeit abgeführt würden. Mit den Jahrzeitstiftungen waren meist sogenannte Vergabungen «über Tisch» verbunden, in deren Genuß die Barfüßer am Anniversartag kamen. Die 3. Regel war verpflichtet, den Brüdern an jenem Tag Fleisch, Fische, Brot oder Wein zu reichen, damit sie um so williger für die Verstorbenen beteten. Für die Terziarinnen selbst blieb meist nur wenig von diesen Vergabungen übrig. Wenn die Stifter ihnen einen Betrag zukommen ließen, so beauftragten sie die Schwestern, am Jahrzeittag die Messe zu hören oder am Grab der Verstorbenen zu beten.

Die Gönner des Barfüßerklosters waren auch die Freunde der 3. Regel. Aus der großen Anzahl der Stifterfamilien, unter denen sich viele bekannte Basler Geschlechter befanden, seien nur einige wenige genannt, bei denen die besondere Verbundenheit mit den Barfüßern und ihren Terziarinnen zur Tradition wurde. Die Edelknechte von Ramstein hatten Söhne bei den Barfüßern und Töchter bei den Klarissen<sup>57</sup>; eine ihrer Töchter war Regelmeisterin. Zahlreiche Jahrzeiten des Geschlechts wurden bei den Barfüßern gefeiert<sup>58</sup>. Mitglieder der Familie von Eptingen aus drei Generationen beauftragten die Terziarinnen mit der Ausrichtung von Jahrzeiten<sup>59</sup>. Aus dem Geschlechte Kammerer befinden sich Angehörige zweier Genera-

<sup>55</sup> Beg. 28, 35, 36, 43, 51a, 54, 56a.

<sup>56</sup> Beg. 41, 44b, 46a, 48, 51, 52, 58, 59, 63, 66, 68, 69, 70.

<sup>57</sup> Wackernagel, Barfüßerkloster, 216; V. Gerz-von Büren, Clarissenkloster St. Clara in: Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 2, 1969, 132, 134; B. Degler-Spengler, Klarissenkloster Gnadental in: Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 3, 1969, 92.

<sup>58</sup> Beg. 114, 116b, 141a.

<sup>59</sup> Beg. 40b, 138a, 142. W. Merz, Oberrheinische Stammtafeln Nr. 41.

tionen unter den Jahrzeitstiftern<sup>60</sup>. R. Wackernagel nennt den Regelverband «Zahlstelle, Filiale, Agentur» des Barfüßerklosters<sup>61</sup>. Wegen der engen wirtschaftlichen Beziehungen war die Möglichkeit geschaffen worden, daß der Barfüßerschaffner und die Regelmeisterin sich gegenseitig vor Gericht vertreten konnten<sup>62</sup>. Das Barfüßerkloster und sein 3. Orden durchliefen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gemeinsam eine wirtschaftliche Blütezeit, worauf die Zeit des Niedergangs für beide gleichzeitig einsetzte.

Angesichts der wirtschaftlichen Verfilzung der Barfüßer mit ihren Terziarinnen läßt sich ermessen, wie wichtig für die Barfüßer der Bestand des Beginentums in Basel war und wie groß ihr Schaden durch seine Vernichtung, die sie in jahrelangem zähem Kampf zu verhindern gesucht hatten, gewesen sein muß.

## 6. Wirtschaftliche Grundlagen der Beginensamnungen

### *Das Eigenvermögen der Beginen*

Schon bei der Betrachtung der religiösen Lebensführung wurde darauf hingewiesen, daß in einer Beginensamnung die Vermögensfrage anders geregelt war als in einem Kloster. Der wesentliche Unterschied bestand darin, daß die Bewohnerinnen eines Beginenhauses eigenes Vermögen besitzen und daraus Einkünfte beziehen durften, während den Klosterfrauen der persönliche Besitz verboten war. Zwar verzichteten in den meisten Klöstern auch die Nonnen nicht auf eigenes Vermögen, das sie getrennt vom Klosterbesitz verwalteten, aber dies ist immer ein Mißstand und eine Verfehlung gegen die Regel. Bei den Beginen dagegen war der Besitz von vorneherein erlaubt.

Schon die Rechtshandlungen, welche die wenigen Beginen vornehmen, deren Zugehörigkeit zu einer Samnung ausdrücklich angegeben ist<sup>63</sup>, beweisen, daß die Schwestern auf verschiedenste Weise Güter erwerben und darüber verfügen konnten. 1345 kaufte Katharina von Mose aus der Samnung in Kraftshaus einen Weinzins<sup>64</sup>. Elsina Bollin in der Goldschmiedin Haus erhielt 1367 von ihrer Schwester eine Geldschenkung<sup>65</sup>. Leibgedinge empfangen zum Beispiel 1379 Hedina und Ellina von Grenzach, wohnhaft in der Großen

<sup>60</sup> Beg. 25, 164b; vgl. auch Liste der Beginensamnungen im Anh. unter Kammerers Haus; W. Merz, Oberrheinische Stammtafeln Nr. 14.

<sup>61</sup> Wackernagel, Stadt Basel 2, 2, 706.

<sup>62</sup> Vgl. oben p. 30, 47.

<sup>63</sup> Vgl. Vorbemerkung zur Beginenliste im Anh.

<sup>64</sup> Beg. 56.

<sup>65</sup> Beg. 127.

Samnung, von ihrer Nichte<sup>66</sup>, und 1395 Metzina von Stetten in der Bischoffin Haus von einer Verwandten<sup>67</sup>. Die Geschwister Anna und Greda im Baumgarten richteten 1361 an ihre Samnung die umfangreiche Vergabung von drei Hofstätten auf dem St. Albansberg und zwei Juchart Acker<sup>68</sup>. Greda ist 1357 als Meisterin im Hause Gesingen nachgewiesen<sup>69</sup>. Greda Vörsterin, die ehemalige Meisterin am Rindermarkt beauftragte ihre Samnung 1384 mit der Ausrichtung von Jahrzeiten und überließ ihr dafür einen Hauszins<sup>70</sup>. Ihren persönlichen Hausrat gaben die Beginen gerne untereinander weiter. Die Regelmeisterin Katherina von Pfirt schenkte den ihren ihrer Nichte gleichen Namens, die ihr später im Amt nachfolgte<sup>71</sup>. Nesa von Hirsingen, Meisterin der Samnung in Kraftshof, vergabte ihre persönlichen Dinge an ihre Mitschwester Vrene Kriegin<sup>72</sup>.

Um das Recht der Erben auszuschalten und die Bildung eines gemeinsamen Vermögens zu begünstigen, bestand in einigen Konventen die Bestimmung, daß der zurückgelassene Besitz einer verstorbenen Schwester der Samnung zufallen mußte<sup>73</sup>.

### *Der Verdienst aus beruflicher Tätigkeit*

Kennzeichnend für die Anschauungen des Beginentums ist der Grundsatz, daß der Lebensunterhalt mit der eigenen Hände Arbeit zu bestreiten sei. Damit stellt es sich einerseits in Gegensatz zu den Klosterfrauen, die ausschließlich von festen Einkünften lebten, und andererseits zu den herumziehenden Beginen, die sich vom Bettel ernährten. Je mehr die Beginenbewegung alterte, desto mehr gingen ihre Vertreterinnen dazu über, die Gewohnheiten von Nonnen oder von vagierenden Beginen nachzuahmen und sich ihre Existenz entweder durch feste Einkünfte oder durch den Bettel zu sichern.

Die Tätigkeiten karitativer Natur wurden von den Beginen wohl weniger unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als unter dem Aspekt christlicher Nächstenliebe ausgeübt. In Mainz, Straßburg und Köln widmeten sich manche Beginenkonvente der Erziehung von Mädchen<sup>74</sup>. Die erste Meisterin in der Großen Samnung in Basel

<sup>66</sup> Beg. 150.

<sup>67</sup> Beg. 187a.

<sup>68</sup> Beg. 107.

<sup>69</sup> Vgl. Liste der Beginensamnungen im Anh.

<sup>70</sup> Beg. 164c.

<sup>71</sup> Beg. 119a.

<sup>72</sup> Ga. A 1, 182.

<sup>73</sup> Goldschmiedin Haus, Haus am Wege, Dechans Haus.

<sup>74</sup> Neumann 95; Urkundenbuch der Stadt Straßburg 3, 27 ff.; Asen H. 112, 30; H. 113, 68.

hie Elisabeth Schulmeisterin<sup>75</sup>. Ihr Name knnte ein Hinweis darauf sein, da ihre Gemeinschaft sich den Unterricht von Mdchen zur Aufgabe gemacht hatte. Die Samnung im Alten Spital besorgte dort den Krankendienst. Zur Armenbetreuung waren die Beginen des Hauses am Wege verpflichtet. Sie muten jedes Jahr am St. Martinstag fr eine bestimmte Geldsumme Schuhe fr arme Leute kaufen<sup>76</sup>. Die Berufe der Magd, der Krmerin («Gtlerin»), der Kerzenmacherin, der Schreiberin sind nur fr einzeln lebende Beginen nachzuweisen, nicht auch fr die Bewohnerinnen der Samnungen<sup>77</sup>.

In den Grndungsurkunden finden sich wenige Bestimmungen ber die Ttigkeit, welcher die Beginen obliegen sollen. Die Stifter des Hauses Rechtenberg ordneten lediglich an, da sich die Schwestern von ihrer Hnde Arbeit ernhren sollten. Nur den Schwestern in Dechans Haus, deren Grndungsstatut in mancher Beziehung als Ausnahme zu betrachten ist, war przise vorgeschrieben, da sie kein anderes Handwerk treiben durften als an der Kunkel spinnen<sup>78</sup>.

Da in den Statuten nur drftige Anweisungen gegeben werden ber so einen wichtigen Punkt wie die berufliche Ttigkeit, der sich ein Beginenhaus widmete, legt den Schlu nahe, da wenigstens fr die Samnungen, deren Hausregeln auf uns gekommen sind, der Verdienst aus eigener Arbeit keine berragende Rolle spielte und da der Lebensunterhalt hauptschlich aus anderen Quellen bestritten wurde.

### *Das Stiftungskapital des Grnders*

Den Beginengemeinschaften, die von einem Stifter ins Leben gerufen worden waren, war die Sorge um die lebensnotwendigsten Dinge meist abgenommen. Sie bewohnten das Haus, das ihr Grnder fr sie bereitgestellt hatte, gratis oder gegen einen geringen Zins. Darber hinaus hatte sie ihr Stifter mit einem gewissen Kapital ausgestattet, das fr regelmig wiederkehrende Ausgaben wie Reparaturen am Haus, Holz fr den Winter, die Beleuchtung oder auch fr die tgliche Hauptmahlzeit ausgegeben werden mute<sup>79</sup>.

Im Zusammenhang mit dem Umfang seiner Stiftung hatte der Stifter die Zahl der Beginen festgesetzt, die in dem Beginenhaus wohnen durften, ohne da das wirtschaftliche Gleichgewicht gefhrt wurde.

<sup>75</sup> Vgl. Liste der Beginensamnungen im Anh.

<sup>76</sup> Vgl. Grndungs- und Statutenurkunden im Anh. Nr. 10.

<sup>77</sup> Vgl. oben p. 43.

<sup>78</sup> Vgl. Grndungs- und Statutenurkunden im Anh. Nr. 9, 14.

<sup>79</sup> Ib. Nr. 10, 14.

*Die Zuwendungen der Gönner*

Außer den Einkünften aus dem Stiftungskapital, das ihren notwendigsten Bedarf sicherstellte, konnten die Beginensamnungen im allgemeinen noch über sonstige regelmäßige Einnahmen verfügen, die zum großen Teil auf Schenkungen von Gönnern zurückgingen. Die Vergabungen geschahen, um das Seelenheil zu befördern und waren nicht selten mit weitläufigen Verpflichtungen für die Schwestern verbunden. In detaillierten Bestimmungen wurde festgelegt, wie die vergabten Zinse aufgeteilt und angewendet werden sollten.

Die urkundliche Überlieferung ist für die einzelnen Samnungen von sehr unterschiedlicher Dichte. So ist der Anteil, den die Predigerbeginen an dem gesamten Urkundenbestand haben, sehr gering. Mit 6–7% ist er kleiner als der Anteil mancher Terziarinnensammlung. Von diesen hat die Große Sammlung am Rindermarkt, die älteste und größte Beginengemeinschaft Basels, mit Abstand die breiteste Überlieferung; auf sie fallen etwa 13% des Gesamtbestandes an Urkunden. Daneben gibt es Häuser, sowohl der Terziarinnen als auch der Predigerbeginen, von denen sich keine einzige oder nur die Gründungsurkunde erhalten hat.

Von den 40 Urkunden, die die Große Sammlung betreffen, sind 27 Vergabungsurkunden mit zum Teil sehr ausführlichen Bestimmungen, die die Verpflichtungen der Schwestern verdeutlichen. Eine Vergabung von 3 Pfund jährlichen Zinses aus dem Jahre 1332 soll zum Seelenheil des Stifters folgendermaßen aufgeteilt werden: 10 Schillinge sollen den Predigern, 10 den Barfüßern, 10 dem Spital und 10 den Siechen an der Birsigbrücke gehören. Den Schwestern blieb also nur noch ein Drittel der Stiftung zur eigenen Verwendung<sup>80</sup>. Von einer Schenkung aus dem Jahre 1335, die 3 Pfund Zins, 10 Ringe Wisung und 10 Schillinge umfaßt, haben die Beginen die Hälfte, nämlich jährlich je 5 Schillinge an Licht und Mus und 20 Schillinge zur Verteilung an die 20 ärmsten Schwestern der Sammlung. Die übrigen 30 Schillinge sollen anderen Beginengemeinschaften, die ein «gemeines Mus» haben, zugute kommen<sup>81</sup>. Verhältnismäßig günstig fiel die Vergabung der Katherina Hügelin für die Große Sammlung im Jahre 1385 aus. Sie vergabte einen Zins von 2 Pfund, 1 Huhn und 5 Schillinge Erschatz und bestimmte 34 Schillinge für Fleisch, das die Schwestern an ihrem Jahrzeittag genießen sollten, und 5 Schillinge zum Opfer an ihrer Jahrzeit. Das Huhn sollte den vier Schwestern gehören, die an Allerheiligen betend auf

<sup>80</sup> Beg. 24.

<sup>81</sup> Beg. 29.

dem Grabe sitzen. Mit dem übrigen Schilling sollten diese eine Messe am Allerseelentag stiften<sup>82</sup>.

Schon die wenigen Beispiele vermitteln einen Eindruck, wie gering die vergabten Zinse waren. Die gesamten Vergabungen an Geldzinsen an die Große Samnung bewegten sich zwischen 6 Schillingen und 3 Pfund, 10 Ringen Wisung und 10 Schillingen Erschatz<sup>83</sup>. Diese Geschenke mußten immer noch mit anderen Samnungen oder Klöstern geteilt werden.

Bei allen Terziarinnensamnungen übertrifft, falls sie wie der Bischofin Haus und das Haus Heidweiler einen gewissen Urkundenbestand und nicht nur einzelne Stücke aufweisen, die Anzahl der Vergabungen die Käufe, Leihgeschäfte usw. bei weitem. Ein Verkauf ist nicht überliefert. Bei den Predigerbeginen ist das Verhältnis anders. Im gesamten sind etwa 20 Urkunden von ihnen auf uns gekommen, von denen nur zwei Vergabungen enthalten. Obwohl man im Auge behalten muß, daß die Urkundenreihe die getätigten Rechtsgeschäfte nicht vollständig überliefert und vielleicht in Wirklichkeit mehr Vergabungen stattfanden, ist doch der Schluß erlaubt, daß die Predigerbeginen sich weniger als die Terziarinnen für Jahrzeitdienst und sonstige Gebetsverpflichtungen einspannen ließen und daher über weniger Einkünfte von dieser Seite her verfügten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die wirtschaftliche Sicherheit der Konvente auf der Dreierheit Eigenvermögen, Verdienst und Vergabungen beruhte, wobei in den einzelnen Konventen der Schwerpunkt auf verschiedenen Faktoren liegen konnte. In jedem Fall kann wohl dem Eigenvermögen der Beginen die größte Bedeutung beigemessen werden, vermutlich überstieg es im allgemeinen zusammengerechnet das Gesamtvermögen der Samnung.

### *7. Die soziale Verflechtung des Beginenwesens*

#### *Die ständische Zugehörigkeit der Beginen*

Jeder Versuch, die ständische Zusammensetzung einer Personengruppe im mittelalterlichen Basel zu durchleuchten, kann nur zu sehr bescheidenen Ergebnissen führen, solange Vorarbeiten über die genealogische Verflechtung und die gesellschaftliche Gliederung dieser Stadt fehlen.

Von den etwa 320 Beginen, die namentlich überliefert sind, stehen von etwa 70, also von weniger als dem vierten Teil, Angaben zur Ver-

<sup>82</sup> Beg. 166.

<sup>83</sup> Beg. 164b, 29.



fügung, die eine ständische Zuordnung erlauben, zum Beispiel Mitteilungen über nahe Verwandte und deren Berufe oder über die berufliche Tätigkeit der Beginen selbst<sup>84</sup>. Hie und da vermag auch ein größeres Vermögen auf den gehobenen Stand einer Begine hinzuweisen.

Letzteres ist der Fall bei Anna Schachternell (1283), die sich nicht genealogisch einordnen läßt, aber so zahlreiche Käufe und Schenkungen vornimmt, daß man sie aufgrund ihres Vermögens einem höheren Stand zuteilen muß<sup>85</sup>. Die nächste Begine, über die wir nähere Auskunft besitzen, ist Agnes am Graben (1298), eine Bäckers-tochter. Ihr folgt Hedina (1299), eine Magd<sup>86</sup>. Im Jahre 1300 läßt sich Ita Pfirterin, die Witwe des Ritters Konrad von Pfirt, als Begine nachweisen, 1302 begegnen uns Agnes und Elsina, Töchter des Ritters Johannes Kraft<sup>87</sup>. Aus vornehmem Geschlecht waren, nach ihren umfangreichen Vergabungen an die Prediger zu schließen, auch die Frauen Benedicta von Sulz (1305) und Hedewigis Schurerin (1306)<sup>88</sup>. 1306 ist eine Vierergruppe edler Frauen anzutreffen, die nach Beginenart zusammenlebten: Margaretha Bechrerin stammte vermutlich aus dem Basler Bürgertum; Benedicta von Hagental aus dem elsässischen Landadel, der sich in der Stadt niedergelassen hatte; ebenso wie Katherina von Pfirt, die spätere Regelmeisterin; die Gräfin Beatrix von Neuenburg ist die vornehmste dieser Frauen<sup>89</sup>. Adelheid von Kienberg war die Witwe eines Ritters, Elsina Rot war Angehörige der gehobenen Bürgerschicht<sup>90</sup>. Agnes in dem Wiele ist durch ihre große Stiftung an die Prediger als reiche Begine ausgewiesen<sup>91</sup>. Andere vornehme Frauen wurden schon als Beraterinnen der Regelmeisterin vorgestellt<sup>92</sup>. Bis 1330 etwa stammen alle Beginen, von denen sich nähere Auskünfte machen lassen, aus vornehmen Familien. Nach diesem Zeitpunkt häufen sich erstmals die Beginen aus Handwerkerkreisen. Es begegnen rasch aufeinander Anna Mörer, die Tochter eines Bäckers, Hedina von Bremgarten, genannt Kupferschmiedin, Margaretha von Holzheim, die Witwe eines Gerbers<sup>93</sup>. In dieser Zeit setzt auch die Reihe der Beginen ein, die männliche

<sup>84</sup> Vgl. Beginenliste im Anh. Vorbemerkung.

<sup>85</sup> Ib. Nr. 4.

<sup>86</sup> Ib. Nr. 27, 30.

<sup>87</sup> Ib. Nr. 33, 39, 40.

<sup>88</sup> Ib. Nr. 48, 49.

<sup>89</sup> Ib. Nr. 52–54.

<sup>90</sup> Ib. Nr. 61, 85.

<sup>91</sup> Ib. Nr. 74.

<sup>92</sup> Vgl. oben p. 43–44, 47–48. Vgl. Beginenliste im Anh. Nr. 92, 93, 107, 108.

<sup>93</sup> Ib. Nr. 112, 130, 132.

Verwandte unter der niedrigen Geistlichkeit haben<sup>94</sup>. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehren sich außerdem die Schwestern, die als Mägde, Krämerinnen («Gütlerin») oder Kerzenmacherinnen tätig sind<sup>95</sup>. In der Folge sind mehr Frauen aus den niedrigeren als aus den höheren Volksschichten anzutreffen<sup>96</sup>. Im ganzen lassen sich nach 1330 nur noch drei Frauen aus dem Adel oder dem gehobenen Bürgertum nachweisen: 1360 Gredanna Rot, deren Vater im Rat sitzt, 1377 Greda von Wintzenheim, die vermutlich aus dem elsässischen Landadel stammt, und 1381 Verena Vitztum, die dem städtischen Ministerialadel angehört<sup>97</sup>. Alle diese vornehmen Beginen bezeichnen sich als «*deo devotae*» und halten sich allem Anschein nach von den übrigen Beginen etwas entfernt<sup>98</sup>.

Die Bewegung nach unten, die sich abzeichnet, wird vielleicht etwas ausgeglichen von Frauen, die aus dem wohlhabenden Kaufmannsstand kommen, wie zum Beispiel Margaretha zum Guldin Ring – auch sie nennt sich «*deo devota*» – und solchen, deren Väter in der Verwaltung tätig sind, wie Elsinä von Richenbach und Gutta Muttenzer<sup>99</sup>.

Anhand dieser Zusammenstellung läßt sich die ständische Gliederung des Basler Beginenwesens ziemlich klar nachzeichnen. Von Anfang an sind unter den Basler Beginen Frauen aller Stände vertreten. In der Mehrzahl sind jedoch bis etwa 1330 eindeutig Frauen vornehmer Herkunft, Adelige und Angehörige des gehobenen Bürgertums, anzutreffen. Nach 1330 übernehmen Frauen aus Handwerkerkreisen die Führung und behalten sie bis zum Ende des Basler Beginenwesens. Die Verschiebung zugunsten der unteren Stände wird noch deutlicher, wenn man die Beginen einbezieht, die als Mägde dienen und diejenigen, aus deren Familien sich der niedrige Klerus ergänzt.

Der Befund über die soziale Gliederung des Basler Beginenwesens bestätigt die Untersuchungen H. Grundmanns, der nachweist, daß die Bewegung in der Frühzeit ihre Anhängerinnen hauptsächlich unter vornehmen Frauen gefunden hat, die freiwillig auf Ehe und Besitz verzichteten, und weniger unter armen und ehelosen Frauen, die nur aus der Not eine Tugend machten. Damit ist deutlich, daß das Beginentum nicht aus einem sozialen Notstand hervorgegangen

<sup>94</sup> Ib. Nr. 109, 147, 154.

<sup>95</sup> Vgl. oben p. 43.

<sup>96</sup> Vgl. Beginenliste im Anh. Nr. 156, 168, 187, 196, 211, 218, 220, 241, 255, 272, 275, 291, 298.

<sup>97</sup> Ib. Nr. 179, 219, 227.

<sup>98</sup> Vgl. oben p. 43–44, 47–48.

<sup>99</sup> Vgl. Beginenliste im Anh. Nr. 226, 169, 253.

ist, wie von Forschern des 19. Jahrhunderts angenommen wurde<sup>100</sup>.

Besonders in seiner späteren Zeit unterscheidet sich das Basler Beginenwesen jedoch hinsichtlich seiner ständischen Zusammensetzung wesentlich von dem anderer Städte. Für Basel ist kennzeichnend, daß adelige Frauen sich nur relativ kurze Zeit zu dem Beginenleben hingezogen fühlen und daß die Töchter aus dem gehobenen Bürgertum der Stadt unter den Beginen durchwegs fast völlig fehlen. In Mainz dagegen haben durch alle Jahrhunderte hindurch Frauen aus dem Rittertum und dem städtischen Patriziat den Beginenstand ergriffen<sup>101</sup>. Alle bekannten Familien Kölns hatten ihre Vertreterinnen unter den Beginen<sup>102</sup>. In Straßburg waren drei Samnungen vornehmen Beginen vorbehalten<sup>103</sup>.

### *Die ständische Gliederung der Samnungen*

Von wenigen Basler Beginen ist bekannt, in welcher Samnung sie wohnten und zugleich, welchem sozialen Stand sie angehörten<sup>104</sup>. Elsinä Bollin in der Goldschmiedin Haus kommt aus einer Handwerkerfamilie, ebenso Verena unter dem Baum in der Samnung am Rindermarkt, deren verstorbener Vater Schuster war<sup>105</sup>. Katherina, wohnhaft am Rindermarkt, ist die Tochter eines Wirtes<sup>106</sup>. Ein Verwandter der Katherina Rumtischin, die in der Samnung zur Mägd lebt, ist Kürschner<sup>107</sup>.

Noch weniger Aufschluß haben wir über die familiären Beziehungen der Frauen, die den Samnungen als Meisterinnen vorstanden<sup>108</sup>. In den Urkunden werden sie stets nur als Vertreterinnen ihrer Samnungen bezeichnet, während zur Benennung der übrigen Beginen der Name oder Beruf des Vaters gebraucht werden, was für die soziale Einordnung sehr viel mehr Hilfe bietet. Als Unterlagen für eine Untersuchung können nur die Namenslisten der Meisterinnen dienen. Diese ergeben allerdings ein eindeutiges Bild. Unter den 65 überlieferten Meisterinnen finden sich nur zwei, die einen bekannten Namen tragen. Sie lassen sich jedoch nicht einmal mit Sicherheit genealogisch einordnen. 1338 ist in der Großen Samnung und 1358 in der Goldschmiedin Haus eine Katherina von Eptingen als Meisterin genannt.

<sup>100</sup> H. Grundmann, *Religiöse Bewegungen*, 186–198. Vgl. oben p. 9.

<sup>101</sup> Neumann, 105–107.

<sup>102</sup> Asen H. 111, 92.

<sup>103</sup> Phillips, 27–29.

<sup>104</sup> Vgl. Beginenliste im Anh. Vorbemerkung.

<sup>105</sup> Ib. Nr. 196, 220.

<sup>106</sup> Ib. Nr. 224.

<sup>107</sup> Ib. Nr. 275.

<sup>108</sup> Vgl. Liste der Beginensamnungen im Anh.

Es ist anzunehmen, daß die beiden nicht identisch sind. Beide sind nicht im Stammbaum derer von Eptingen angeführt. Bei der letzten Katherina ist jedoch aufgrund einer Schenkung, die ihr Hartmann II. von Eptingen zukommen läßt, eine Verwandtschaft mit den Herren von Eptingen möglich.

Von drei Basler Meisterinnen wissen wir genaueres über ihre soziale Zugehörigkeit. Es sind ehemalige Mägde der Stifter und Stifterinnen, die auf diese Weise versorgt wurden und die Samnungen in den schwierigen Anfangsjahren im Sinne ihrer früheren Herrschaft leiten sollten<sup>109</sup>.

Die Untersuchung der Meisterinnenlisten vermag das Ergebnis des vorhergehenden Abschnittes zu bestätigen, daß nach 1330 die unteren Schichten der Stadt in hohem Maße unter den Beginen vertreten waren. Die oberen Stände besetzten nicht einmal die Meisterinnenstellen in den Samnungen. Da keine der Meisterinnenreihen mehrere bekannte Namen aufweist und nicht anzunehmen ist, daß die übrigen Bewohnerinnen vornehmer waren als die Vorsteherinnen, darf man als weiteres ableiten, daß keine der Basler Beginengemeinschaften einen sozial besonders gehobenen Personalbestand aufwies und daß die Beginenhäuser Basels für Frauen aller Stände offen waren.

### *Die ständische Zugehörigkeit der Stifter*

Den verschiedensten gesellschaftlichen Kreisen gehörten, soweit wir sie kennen, die Stifter der Basler Beginenhäuser an<sup>110</sup>. Die Gründung der beiden ersten Basler Samnungen geht auf die Initiative der Franziskaner zurück. 1327 erfolgte die Gründung des Hauses Rechtenberg für Predigerbeginen durch Wetzelo Keller und seine Schwester Margaretha. Diese war Witwe und war mit einem Abkömmling der Familie zer Sunnen verheiratet gewesen. Von ihrem Ehemann Wernher zer Sunnen ist kaum etwas bekannt, seine Brüder saßen jedoch im Rat<sup>111</sup>. Die Gründer der Samnung in der Goldschmiedin Haus (gegründet vor 1329), Bruder Johann der Goldschmied und Schwester Anna die Goldschmiedin, hatten selbst den Beginen- und Begardenstand ergriffen. Als Pfleger für ihre Samnung gewannen sie Nikolaus Relin, des Rats von der hohen Stube. Im gleichen Jahr wurde Nikolaus Relin das Pflegeamt über eine andere Beginengemeinschaft übertragen, die seine Nichte, Jungfrau Katherina am

<sup>109</sup> St. Ulrich, Harerin Haus, Haus am Wege.

<sup>110</sup> Für das Folgende vgl. Liste der Beginensamnungen und Gründungs- und Statutenurkunden im Anh.

<sup>111</sup> Basler Wappenbuch 3.

Wege, für Predigerbeginen gestiftet hatte und die nach ihr benannt wurde. Die Gründung des Terziarinnenhauses Beuggen im Jahre 1336 geht auf Ritter Konrad I. von Beuggen und seine Mutter Gisela zurück. Es ist das einzige Basler Beginenhaus, das von Adligen gestiftet wurde. Die ständische Zugehörigkeit von Heinrich Schuler und seiner Frau, die für Predigerbeginen 1340 die Samnung Schulers Haus errichteten, läßt sich nicht ermitteln. Heinrich war jedenfalls Bürger der Stadt. Die Terziarinnensamnung St. Ulrich verdankte ihre Entstehung im Jahre 1358 dem Leutpriester Ulrich von Zofingen. Dem gehobenen Bürgertum gehörte Anna zum Angen an. Ihr Sohn Henmann saß als Achtburger im Rat<sup>112</sup>. Für Predigerbeginen gründete sie 1360 die Samnung zum Angen. Die beiden letzten Stiftungen in Basel gehen auf Frauen aus Handwerkerkreisen zurück. 1386 errichtete die Begine Katherina Harerin, Schwester eines Messerschmiedes, ein Beginenhaus und unterstellte es den Franziskanern. 1388 rief Greda Vögelin, Witwe eines Leinwebers, die Samnung in Dechans Haus ins Leben, ohne sie einem Orden anzugliedern.

Soweit sich aus den Stiftungsurkunden erkennen läßt, verdankten die meisten Beginenhäuser, nämlich sieben von elf, ihre Entstehung dem Bürgertum der Stadt. Die Stifter gehörten zum Teil den gehobenen Ständen, also gerade den Kreisen an, deren Vertreterinnen man unter den Beginen vergebens sucht. Die führenden Familien förderten zwar das Beginenwesen ihrer Stadt, stellten sich ihm aber nicht persönlich zur Verfügung. Die eigenen Töchter schickten die Stifter lieber in die Frauenklöster Basels. Anna zum Angen hatte eine Tochter im Kloster Klingental<sup>113</sup>, Nikolaus Relin, der Pfleger zweier Beginensamnungen, ein Mädchen im Kloster Gnadental<sup>114</sup>. Margaretha Keller, die Stifterin des Hauses Rechtenberg, versorgte gleich drei Töchter in Klingental<sup>115</sup>.

### *Die geographische Herkunft der Beginen*

Bei der Durchsicht der Beginenliste und den Verzeichnissen der Meisterinnen springt ins Auge, daß die Mehrzahl der Frauen Namen tragen, die auf ihren Herkunftsort schließen lassen<sup>116</sup>. Bei den Beginen sind es weit mehr als die Hälfte, bei ihren Vorsteherinnen gar

<sup>112</sup> Ib. I.

<sup>113</sup> Ib.

<sup>114</sup> Basler Wappenbuch 3; B. Degler-Spengler, Geschichte des Klosters Gnadental in: Quellen und Forschungen z. Basler Geschichte 3, 1969, 94.

<sup>115</sup> Basler Wappenbuch 3 unter «zer Sunnen».

<sup>116</sup> Vgl. Beginenliste und Liste der Beginensamnungen im Anh.

fast 75 %, die nach Dörfern im Elsaß, in Baden, in der Schweiz oder auch in der ferneren Umgebung heißen. Selbst wenn man annimmt, daß die Familien eines großen Teiles dieser Frauen bereits seit längerer Zeit in Basel ansässig und Bürger dieser Stadt geworden waren, bleibt die Anzahl der stadtfremden Frauen hoch. Manche Konvente scheinen fast ausschließlich von solchen bewohnt gewesen zu sein. Das Haus Beuggen wurde bei seiner Gründung von einer Gruppe Nichtbaslerinnen besetzt<sup>117</sup>. Anlässlich eines Kaufes treten 1375 alle sechs Insassinnen von St. Ulrich auf. Ihren Namen nach stammten sie alle aus Basels ländlicher Umgebung<sup>118</sup>. Ballungen auswärtiger Frauen lassen sich auch sonst beobachten. Eine Anzahl Frauen dörflicher Herkunft kaufte 1383 ein Haus in der St. Johannsvorstadt, verlor sich aber bereits einige Jahre später wieder im Dunkeln<sup>119</sup>. Die Frauen, die 1405 in den Ketzerverhören vernommen wurden, sind in der Mehrzahl nach ihrer außerbaslerischen Herkunft benannt<sup>120</sup>.

Die vorhergehenden Abschnitte ergaben, daß das Basler Beginenwesen mit den oberen Bevölkerungsschichten der Stadt kaum verflochten war. Da die meisten Beginen keine Baslerinnen waren, darf erweiternd gesagt werden, daß die Bewegung in personeller Hinsicht überhaupt wenig in der Stadt verwurzelt war. Dies wirft ein Licht auf den Ausgang des Beginenstreites: nur weil es sich in der Mehrzahl um stadtfremde Frauen handelte, konnte die Austreibung der Beginen gelingen.

### 8. Die seelsorgerische Betreuung der Beginen

#### *Die Barfüßer und Prediger als Seelsorger der Beginen*

Wie in den meisten Städten hatten auch in Basel die beiden großen Bettelorden die Beginenseelsorge übernommen. Die Samnungen unterstanden alle mit Ausnahme der Samnung in Dechans Haus entweder den Dominikanern oder den Franziskanern<sup>121</sup>. Auch die einzelnen Beginen und die Beginengruppen begaben sich am liebsten unter die Obhut der Bettelbrüder. Da als Quellen zu dem Basler Beginenwesen ausschließlich Güterurkunden zur Verfügung stehen, werden die geistigen Verflechtungen des Beginenwesens für uns nur faßbar in den zahlreichen Vergabungen, die die Schwestern ihren geistigen Betreuern zukommen ließen und in ihrem Bestreben, sich

<sup>117</sup> Beginenliste Nr. 121–125.

<sup>118</sup> Ib. Nr. 212–216.

<sup>119</sup> Ib. Nr. 232–236.

<sup>120</sup> Ib. Nr. 304–310.

<sup>121</sup> Vgl. Liste der Beginensamnungen im Anh.

in der Nähe des bevorzugten Klosters niederzulassen<sup>122</sup>. Nicht nur die Samnungen gruppierten sich um das Barfüßer- und Predigerkloster, auch die einzeln lebenden Beginen siedelten am dichtesten im Umkreis der beiden Klöster<sup>123</sup>. Die Häuser, die einmal von Beginen bewohnt waren, wurden gerne immer wieder an solche weitergegeben. Ein Teil des Hauses, in dem 1280 die Begine Lieba lebte, war einige Jahre später von einer Gruppe Beginen bevölkert, die Wasch- und Nährarbeiten für die Barfüßer besorgte<sup>124</sup>. Die Begine Metza von Märkt erhielt 1358 das Haus St. Johannsvorstadt 45 neben 43 geliehen. 1383 war es im Besitz der Schwester Grede von Binzen. Diese verkaufte es an fünf Beginen, die es 1392 bereits wieder an eine andere Begine weitergaben<sup>125</sup>. Den Beginensamnungen zum Angen und in Dechans Haus wurden Häuser bereitgestellt, die früher schon von Beginen bewohnt gewesen waren<sup>126</sup>. Allerdings gingen die Häuser nicht direkt von den einzelnen Beginen in den Besitz dieser Samnungen über, sondern waren eine Zeitlang von anderen Leuten bewohnt.

Wir wissen fast nichts darüber, wie Barfüßer und Prediger die Seelsorge bei den frommen Frauen ausgeübt haben. Einige Predigerbrüder, die bei einzelnen Beginen die Beichte hörten, sind namentlich bekannt. Der Prior Burkart von Bermswiler war der Beichtiger der Konverse Mechthild von Stetten<sup>127</sup>. Die Begine Guta Peierin hinterließ all ihr Gut ihrer Mutter und ihrem Beichtvater, dem Prediger Niklaus von Schopfheim<sup>128</sup>.

Da wenige der Beginen lateinkundig waren, war es nötig, ihnen zu ihrer religiösen Belehrung und Erbauung volkssprachliche Texte in die Hand zu geben. In dem Traktat «De rebus Alsaticis ineuntis saeculi XIII» wird berichtet: «Frater Henricus prior Basiliensis ordinis fratrum Predicatorum fecit rithmos Theutonicos bonis mulierculis ac devotis<sup>129</sup>.» Vermutlich war Prior Heinrich von Marbach der Reimemacher<sup>130</sup>. Für die Entstehung eines religiösen Schrifttums in der Volkssprache ist die seelsorgerische Beziehung der Bettelbrüder zu den Frauen, die nach religiöser Führung verlangten, eine Voraussetzung<sup>131</sup>.

<sup>122</sup> Vgl. Beginenliste im Anh. Vorbemerkung.

<sup>123</sup> Ib. Nr. 32, 41, 56, 64, 78, 79, 104, 166, 191 und 300, 192, 247.

<sup>124</sup> Ib. Nr. 1, 33.

<sup>125</sup> Ib. Nr. 162, 231–236, 254.

<sup>126</sup> Vgl. Liste der Beginensamnungen und Beginenliste Nr. 5–8, 4, 52–54.

<sup>127</sup> Beginenliste Nr. 100.

<sup>128</sup> Ib. Nr. 151.

<sup>129</sup> Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum 17, 233.

<sup>130</sup> Boner, 217.

<sup>131</sup> H. Grundmann, Religiöse Bewegungen, 452–475.

*Beziehungen der Beginen zu anderen Klöstern*

Besonders in der Frühzeit des Basler Beginenwesens hatten viele Schwestern Verbindung zu den regulierten Kanonikern von St. Leonhard, deren Kloster in der unmittelbaren Nachbarschaft des Barfüßerklosters gelegen war. Zahlreiche Häuser dieses Stadtgebietes waren Eigentum der Chorherren, die seit langem dort ansässig waren. Da der Umkreis des Barfüßerklosters eine bevorzugte Wohngegend der Beginen war, bezeugen die meisten Urkunden, die von Beziehungen zwischen St. Leonhard und den Beginen handeln, Häuserleihen<sup>132</sup>. Den Beginen wurden vom Kloster St. Leonhard gegen einen jährlichen Zins Häuser zu Erbrecht geliehen. Aber es sind auch Vergabungen der Beginen an St. Leonhard überliefert. Bela von Liestal erhöhte 1283 zu ihrem Seelenheil den Zins für ein Haus, das ihr von St. Leonhard zu Erbrecht geliehen worden war<sup>133</sup>. Die Begine Katherina von Ratersdorf vergabte ihr gesamtes Vermögen an die Chorherren zur Stiftung von Jahrzeiten und machte ihr Testament zu ihren Gunsten<sup>134</sup>. Clara von Ratersdorf, die vielleicht mit Katherina verwandt war, hatte einen Bruder unter den Kanonikern. Sie schenkte dem Kloster 1369 ein Haus zur Stiftung eines Anniversars<sup>135</sup>. Nach diesem Datum hören die Kontakte der Beginen zu St. Leonhard auf. Nichts deutet darauf hin, daß die Beziehungen der Chorherren zu den Beginen jemals über das Geschäftliche hinausgegangen sind. St. Leonhard scheint keine Seelsorgerpflichten bei den Beginen ausgeübt zu haben.

In Kleinbasel nahmen die Beginen Beziehungen zu dem Zisterzienserkloster Wettingen im Aargau auf, das dort begütert war. Hedina von Bremgarten und ihre Tochter Katherina vergabten 1349 dem Kloster Wettingen Rebzinse in Tüllingen und Stetten. Einige Jahre später schenkte Katherina dem Kloster all ihr Gut gegen Ausrichtung eines Leibgedings<sup>136</sup>. Die Kerzenmacherin Adelheid Schererin vergabte Wettingen ein Haus und erhielt es wiederum zu Lehen<sup>137</sup>.

Obwohl die Beginen mehr dazu tendierten, sich an Männerklöster anzulehnen, um dadurch ihre Seelsorge zu regeln, sind auch freundschaftliche Verbindungen der Schwestern zu den Frauenklöstern der Stadt nachzuweisen. Die Gründung der Großen Samnung war mit

<sup>132</sup> Beginenliste im Anh. Nr. 10, 12, 14, 22, 26, 30, 117, 145.

<sup>133</sup> Ib. Nr. 3.

<sup>134</sup> Ib. Nr. 154.

<sup>135</sup> Ib. Nr. 199.

<sup>136</sup> Ib. Nr. 130, 131.

<sup>137</sup> Ib. Nr. 218.



der Hilfe des Klarissenklosters St. Clara in Kleinbasel zustande gekommen. Das Kloster hatte die Geldschenkung des Bischofs Konrad von Toul in Empfang genommen, dafür eine Hofstätte gekauft und die Samnung, die darin eingezogen war, mit Getreidezinsen ausgestattet<sup>138</sup>. Auch einzelne Beginen traten in Beziehung zu St. Clara. Gisela Linderin, Hemma von Altkirch und Heilwigis Schüsslerin schenkten dem Kloster im Jahre 1305 zahlreiche Getreidezinsen<sup>139</sup>. Mit der Ausrichtung eines Leibgedings beauftragte mittels einer Vergabung von Getreidezinsen die Begine Metzina von Morschweiler die Klarissen. Nach ihrem Tode sollte eine Geldsumme ab den Zinsen Konrad von Morschweiler, einem Laienbruder in St. Clara, ausgezahlt werden<sup>140</sup>.

Vor 1330 scheint das Klarissenkloster Gnadental hie und da ähnliche Aufgaben für das Barfüßerkloster übernommen zu haben, wie sie später der 3. Regel zufielen, sobald sie sich konstituiert hatte<sup>141</sup>. Deutlich kommt dies zum Ausdruck in den Bedingungen, die mit der Vergabung des Hauses Barfüßerplatz 29b durch die Begine Ita Pfirterin verbunden waren<sup>142</sup>. Der obere Teil mußte Beginen, die für die Barfüßer wuschen und nähten, zur Verfügung gestellt werden, der Zins für den unteren Teil ging an die Barfüßer für eine Gabe über Tisch am Jahrzeittag.

Ähnliche Aufträge führte das Frauenkloster Klingental für die Prediger aus, solange diese selbst noch keine festen Einkünfte annahmen<sup>143</sup>. Die Vergabungen der Beginen Benedicta von Sulz und Hedwig Schürerin an Klingental waren letztlich an das Predigerkloster gerichtet<sup>144</sup>. Aber auch unabhängig von den Predigern wurden die Klingentaler Nonnen von den Beginen mit Schenkungen bedacht<sup>145</sup>.

### *Beziehungen der Beginen zum Pfarrklerus*

Im allgemeinen war der Pfarrklerus den Beginen nicht wohlgesinnt<sup>146</sup>. Durch ihre engen Beziehungen zu den Mendikanten untergruben sie die Pfarreiordnung und stärkten den Einfluß der mächtigen Bettelbrüder. Es hat sich gezeigt, daß in Basel die Begi-

<sup>138</sup> Vgl. Gründungs- und Statutenurkunden im Anh. Nr. 1 und 2.

<sup>139</sup> Beginenliste im Anh. Nr. 17, 34, 35, 86.

<sup>140</sup> Ib. Nr. 55.

<sup>141</sup> Vgl. oben p. 55–57.

<sup>142</sup> Beginenliste im Anh. Nr. 33.

<sup>143</sup> Boner, 251–252.

<sup>144</sup> Beginenliste im Anh. Nr. 48, 49.

<sup>145</sup> Ib. Nr. 20, 42, 67, 143, 156.

<sup>146</sup> Neumann, 120–124.

nenverfolgungen immer dann ausbrachen, wenn Pfarrgeistlichkeit und Bettelorden wegen der Pfarrechte miteinander in Schwierigkeiten gerieten<sup>147</sup>. Trotz dieser schwerwiegenden Vorbehalte der Weltgeistlichkeit gegen das Beginenwesen lassen sich in Basel auch freundschaftliche Beziehungen zwischen beiden Parteien beobachten. Eine Reihe von Beginen dienten als Mägde bei Pfarrern<sup>148</sup> und wurden zum Lohn für ihre Arbeit von ihnen mit Gütern ausgestattet<sup>149</sup>. Unter den Stiftern der Beginenhäuser ist ein Weltgeistlicher: Ulrich von Zofingen, Kaplan von St. Ulrich<sup>150</sup>. Daß die Beginen selbst durchaus zu beiden Seiten Verbindungen unterhalten konnten, zeigt das Beispiel der Grede von Riespach. Sie war ebenso wie ihre Verwandte Ellina von Riespach mit den Barfüßern verbunden, nennt aber 1398 den Leutpriester von St. Leonhard ihren Beichtvater<sup>151</sup>. Die Fronten verhärteten sich erst gegen 1400, als der Streit zwischen Barfüßern und Weltklerus um die Pfarrechte heftiger geworden und sich durch die Beginenverfolgungen verschlimmert hatte. In den Inquisitionsprotokollen von 1405 wird eine Begine, die erklärt, ihrem Pleban gehorchen zu wollen, vom Barfüßerlektor Rudolf Buchsmann als Ketzerin beschimpft<sup>152</sup>.

### 9. Die Beziehungen der Beginen zu städtischen Behörden

Anders als die Klosterleute, welche die Privilegien der Exemption genossen und nur ihren Orden unterstanden, waren die Beginen als Laien der städtischen Obrigkeit verantwortlich. Viele Beginen waren Bürgerinnen der Stadt, wie zum Beispiel Katherina Harerin, die Stifterin des Beginenhauses Harerin Haus. 1386 befreite sie der Rat gegen Zahlung von hundert Gulden von ihren Bürgerpflichten und gestand ihr zu, «... daz si hinnanthin die wile si lebet bi uns wachens und pherden fri sitze und lidig sin sol hinnantfür noch trengen und twengen söllent in deheinen weg reisende noch ze wachende...<sup>153</sup>» Die straffällig gewordenen Beginen hatten sich vor einem städtischen Gericht zu rechtfertigen. Namen angeklagter Schwestern finden sich in den sogenannten Leistungsbüchern, die vor allem vom Rat gefällte Verbannungsurteile enthalten. Die Begine Grede Gisenmannin soll laut dem Spruch «ein jar vor den crützen

<sup>147</sup> Vgl. oben p. 27f., 36f.

<sup>148</sup> Beginenliste im Anh. Nr. 22, 45, 46, 138, 168, 205, 206.

<sup>149</sup> Ib. Nr. 41, 129.

<sup>150</sup> Vgl. Liste der Beginensamnungen im Anh.

<sup>151</sup> Vgl. Beginenliste im Anh. Nr. 186, 187.

<sup>152</sup> Vgl. oben p. 36, Anm. 74.

<sup>153</sup> Barf. D, f. 234<sup>r</sup>.

leisten umb dz si ungewonlich redte wider den prior zû den Augustinern an offener bredigen». «Die von Esch», Tochter des verstorbenen Konrad Müller, hatte sich in gleicher Weise vergangen und wurde ein halbes Jahr aus Basel verbannt<sup>154</sup>. Vermutlich handelt es sich um die Begine Grede von Esch<sup>155</sup>.

Mit den Beginengemeinschaften war der Rat über ihre Pfleger in Verbindung. Einige Samnungen waren statutarisch dazu verpflichtet, einen weltlichen Pfleger zu halten, wie zum Beispiel die Konvente in der Goldschmiedin Haus und im Haus zum Angen. Im allgemeinen kümmerte sich der Pfleger um die weltlichen Geschäfte eines Beginenhauses und vertrat dessen äußere Interessen. Wieviel Einspracherecht er darüber hinaus noch in die inneren Angelegenheiten hatte, war in den einzelnen Häusern verschieden geregelt. Ziemlich genau legten die Stifter der Samnung in der Goldschmiedin Haus die Amtspflichten der Pfleger fest. Mit dem Rat der Schwestern bestimmte er über die Besetzung des Hauses. Er übte außerdem die Strafgewalt über ungehorsame Konventsmitglieder aus<sup>156</sup>. Der weltliche Pfleger des Hauses zum Angen, der immer ein Angehöriger des Geschlechtes zum Angen sein mußte, teilte seine Rechte und Pflichten mit einem Predigerbruder. Beiden zusammen oblag die Auslese der Schwestern, die Wahl ihrer Meisterin und die Strafgewalt<sup>157</sup>. Auch dem Haus am Wege wurde bei seiner Stiftung ein Pfleger gesetzt. Laut der Gründungsurkunde sollte er der Samnung jedoch nur über die schwierige Anfangszeit hinweghelfen. Danach sollten die wichtigen Rechte der Schwestern- und Meisterinnenwahl an die Gemeinschaft selbst übergehen<sup>158</sup>. Die meisten Pfleger waren Ratsmitglieder wie Niklaus Relin, dem von den Stiftern die Sorge für die Samnungen in der Goldschmiedin Haus und im Haus am Wege übertragen worden war<sup>159</sup>. Hartmann Fröweler von Ehrenfels, des Rats von Achtburgern, war einer seiner Nachfolger als Pfleger in der Goldschmiedin Haus<sup>160</sup>. Im Rat saß auch Henmann zum Angen, der von seiner Mutter mit der Pflege ihrer Stiftung betraut worden war<sup>161</sup>. Als Pfleger der Großen Samnung sind 1394 Henmann Murnhart<sup>162</sup> und 1401 Jacob ze Frödenow genannt<sup>163</sup>, Henmann Murnhart saß

<sup>154</sup> Ratsbücher A 3, f. 3 v.

<sup>155</sup> Beginenliste im Anh. Nr. 262.

<sup>156</sup> Vgl. Gründungs- und Statutenurkunden im Anh. Nr. 3.

<sup>157</sup> Ib. Nr. 13.

<sup>158</sup> Ib. Nr. 10.

<sup>159</sup> Basler Wappenbuch 3.

<sup>160</sup> Beg. 156, 158; Basler Wappenbuch 1.

<sup>161</sup> Basler Wappenbuch 1.

<sup>162</sup> Beg. 185.

<sup>163</sup> Ga. A 3, f. 22 v.

als Achtburger im Rat<sup>164</sup>. Die Samnung in der Gysinbetterin Haus hatte 1401 einen Pfleger namens Ulrich Amman<sup>165</sup>. 1403 tritt das Ratsmitglied Jacob Zibol als Pfleger der Samnung in Kraftshof auf<sup>166</sup>. Am engsten war das jüngste Beginenhaus Basels, genannt Dechans Haus, mit der Stadt verbunden. Seine Gründerin hatte 1388 ausdrücklich bestimmt, daß ihre Stiftung keinem Orden unterstehen sollte. Zu Ausrichtern ihrer Vergabung hatte sie je einen Angehörigen des St. Petersstiftes und des St. Leonhardsstiftes ernannt. Beide waren dem obersten Pfleger der Samnung verantwortlich. Dieses Amt übte bis 1392 der Ammeister und danach der Oberstzunftmeister von Basel aus<sup>167</sup>. Bei der Beginensamnung in Dechans Haus hatte also eine städtische Behörde die oberste Leitung inne und war damit an den Platz getreten, den bei anderen Samnungen Basels die Barfüßer oder Prediger einnahmen.

Die Einrichtung des Pflegeamtes kam sowohl den Interessen der Samnungen als auch denen des Rates entgegen. Solange das Verhältnis zwischen Beginen und Bürgerschaft gut war, waren die städtischen Pfleger für die Samnungen einflußreiche Vertreter im Rat und wurden sicherlich in ihrem Einvernehmen ernannt. Nach Ausbruch des Beginenstreites wurden den Gemeinschaften vermutlich Pfleger aufgezwungen, die nicht mehr im Auftrag der Beginen, sondern im Auftrag des Rates handelten. 1403 wird Jacob Zibol, dem Pfleger des Kraftshofes, die Bezeichnung «vogt an der reten stat» beigelegt<sup>168</sup>.

Durch die Pfleger versuchte der Rat Einfluß auf die Beginenhäuser zu gewinnen. Dies entsprach seiner Gesamthaltung gegenüber den geistlichen Institutionen. Auch in den Klöstern übten Ratsmitglieder, indem sie sich als Pfleger der Angelegenheiten der Mönche und Nonnen annahmen, gewisse Kontrollfunktionen aus<sup>169</sup>. Die Klöster waren jedoch durch ihre Exemption der Einwirkung des Rates viel mehr verschlossen als die Beginensamnungen, die keinem Ordensverband eingegliedert waren. Bei der engen Verbindung der Beginen zu den Franziskanern und Dominikanern bedeutete der Einfluß in den Samnungen für den Rat außerdem eine wichtige Position den beiden Bettelordensklöstern gegenüber.

<sup>164</sup> Basler Wappenbuch 2.

<sup>165</sup> Barf. D, f. 202<sup>v</sup>.

<sup>166</sup> Beg. 201b; zu Jacob Zibol, dem Gründer der Basler Kartause, vgl. Wackernagel, Stadt Basel 2, 2, 803.

<sup>167</sup> Vgl. Gründungs- und Statutenurkunden im Anh. Nr. 14 und 15.

<sup>168</sup> Vgl. oben Anm. 166.

<sup>169</sup> Vgl. z. B. B. Degler-Spengler, Das Klarissenkloster Gnadental in: Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 3, 1969, 82.

Die Verminderung des franziskanischen und dominikanischen Einflusses in den Beginengemeinschaften war oft schon von den Stiftern gewollt. In der Goldschmiedin Haus führten die Franziskaner nur die Aufsicht über die geistlichen Angelegenheiten. Überhaupt erscheint die Stiftung dieses Beginenhauses in vieler Hinsicht wie eine Reaktion auf die Gründung der Großen Samnung und des Hauses Heidweiler, die beide ganz den Barfüßern unterstanden, und auf die Entstehung des Hauses Rechtenberg, das von einem Prediger verwaltet wurde. Keine Gemeinschaft, die einem der beiden Klöster angegliedert war, war laut ihren Statuten so frei von geistlicher Obrigkeit wie die Samnung in der Goldschmiedin Haus. Die Gründerin des Hauses zum Angen ließ zwei Urkunden über ihre Stiftung ausfertigen. Während sie in der ersten vom Jahre 1360 die Samnung allein dem Predigerprior anvertraute, bestimmte sie 1383, daß ein Mitglied ihrer Familie zusammen mit einem Predigerbruder die Beginen des Hauses zum Angen regieren sollte<sup>170</sup>.

## V. Die Begarden von Basel

Nur wenig später als die Beginen treten in Basel die Begarden auf; es sind fromme Männer, die wie die Beginen ohne Klosterregel ein religiöses Leben führen wollen. Wie in anderen Städten<sup>1</sup> bleiben die Begarden jedoch auch in Basel an Zahl und Bedeutung weit hinter den Beginen zurück. Der Schreiber der Colmarer Annalen berichtet, daß 1302 achtzig Begarden dem Provinzkapitel der Prediger bewohnten, das in Basel abgehalten wurde<sup>2</sup>. Da zu den festlichen Provinzkapiteln Interessierte aus dem gesamten Gebiet der Ordensprovinz herbeizuströmen pflegten, ist anzunehmen, daß die wenigsten der achtzig erwähnten Brüder in Basel beheimatet waren<sup>3</sup>. Die Begarden von Basel haben die Zahl achtzig wohl nie erreicht. Genauere Angaben über ihre Anzahl lassen sich jedoch nicht machen.

Mit ihren Namen sind nur wenige Brüder überliefert. 1292 wird der Konverse Lutfried von Maßmünster erwähnt<sup>4</sup>. Ein Bruder Ludovicus, von Beruf Schneider, verzichtete 1295 dem Kloster St. Leonhard gegenüber auf das Erbrecht an einem Haus<sup>5</sup>. Fechter notiert zu

<sup>170</sup> Vgl. Gründungs- und Statutenurkunden im Anh. Nr. 12 und 13.

<sup>1</sup> Zum Begardentum in den rheinischen Städten vgl. Neumann, 132 ff.

<sup>2</sup> Monumenta Germaniae historica, Scriptorum 17, 227.

<sup>3</sup> Vgl. dagegen Fechter 61.

<sup>4</sup> BUB 3, 41 Nr. 73.

<sup>5</sup> BUB 3, 112 Nr. 200 geht zurück auf Lh. A, f. 81. Fechter p. 61, notiert Ludovicus für das Jahr 1290.